



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158
„Windenergieanlage Craemer“**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Oelde

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Craemer Holding GmbH
Brocker Straße 1
33442 Herzebrock-Clarholz

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Tim Höcker, M. Sc.
Michael Kasper, Dipl.-Ing.

Datenlizenz und Kartengrundlage:

Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW („dl-de/by-2-0“; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0) oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE / BKG (2022)

Herford, den 24.05.2023



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	6
2.3	Prüfverfahren	8
2.4	Artenspektrum.....	8
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	8
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	10
2.5	Verwendete Datengrundlagen	11
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	11
2.5.2	Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS	11
2.5.3	Faunistische Untersuchungen	12
2.5.4	Weitere Quellen	12
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	13
2.7	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	13
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	15
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	15
3.1.1	Säugetiere	15
3.1.2	Vögel	17
3.1.2.1	Brutvögel	17
3.1.2.2	Rastvögel	20
3.1.2.3	Ökologische Gilden.....	20
3.1.3	Amphibien und Reptilien	21
3.1.4	Wirbellose	21
3.1.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	21
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	22
3.2.1	Säugetiere	23
3.2.2	Vögel	24
3.2.3	Amphibien und Reptilien	25
3.2.4	Wirbellose	26
3.2.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	26
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	26
3.3.1	Säugetiere	27
3.3.2	Vögel	27
3.3.3	Amphibien und Reptilien	28
3.3.4	Wirbellose	29
3.3.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	29
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	30
4.1	Säugetiere	31
4.2	Vögel	31
4.2.1	Ökologische Gilden.....	31

5	Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	33
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	33
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrags	37
7	Zusammenfassung	38
8	Quellenverzeichnis	39



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Untersuchungsgebietes	1
Abb. 2	Räumliche Lage des Amphibienschutzaunes.....	36

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht über die Untersuchungsradien der faunistischen Kartierungen.....	13
Tab. 2	Potenziell vorkommende Fledermausarten	16
Tab. 3	Im UG festgestellte Brutvogelarten und Nahrungsgäste (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023).....	18
Tab. 4	Im UG festgestellte Rastvogelarten (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023).....	20
Tab. 5	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	22
Tab. 6	Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen	31
Tab. 7	Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen	32

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4115
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Craemer Holding-GmbH plant im Gewerbe- und Industriegebiet „AUREA“ im Osten der Gemeinde Oelde (Kreis Warendorf) den Bau einer Windenergieanlage (WEA). Darüber hinaus ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich unterhalb der geplanten WEA vorgesehen. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ werden die im Geltungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 105 überlagert und die Voraussetzungen für die Realisierung der Vorhaben zur künftigen Erzeugung erneuerbarer Energie geschaffen.

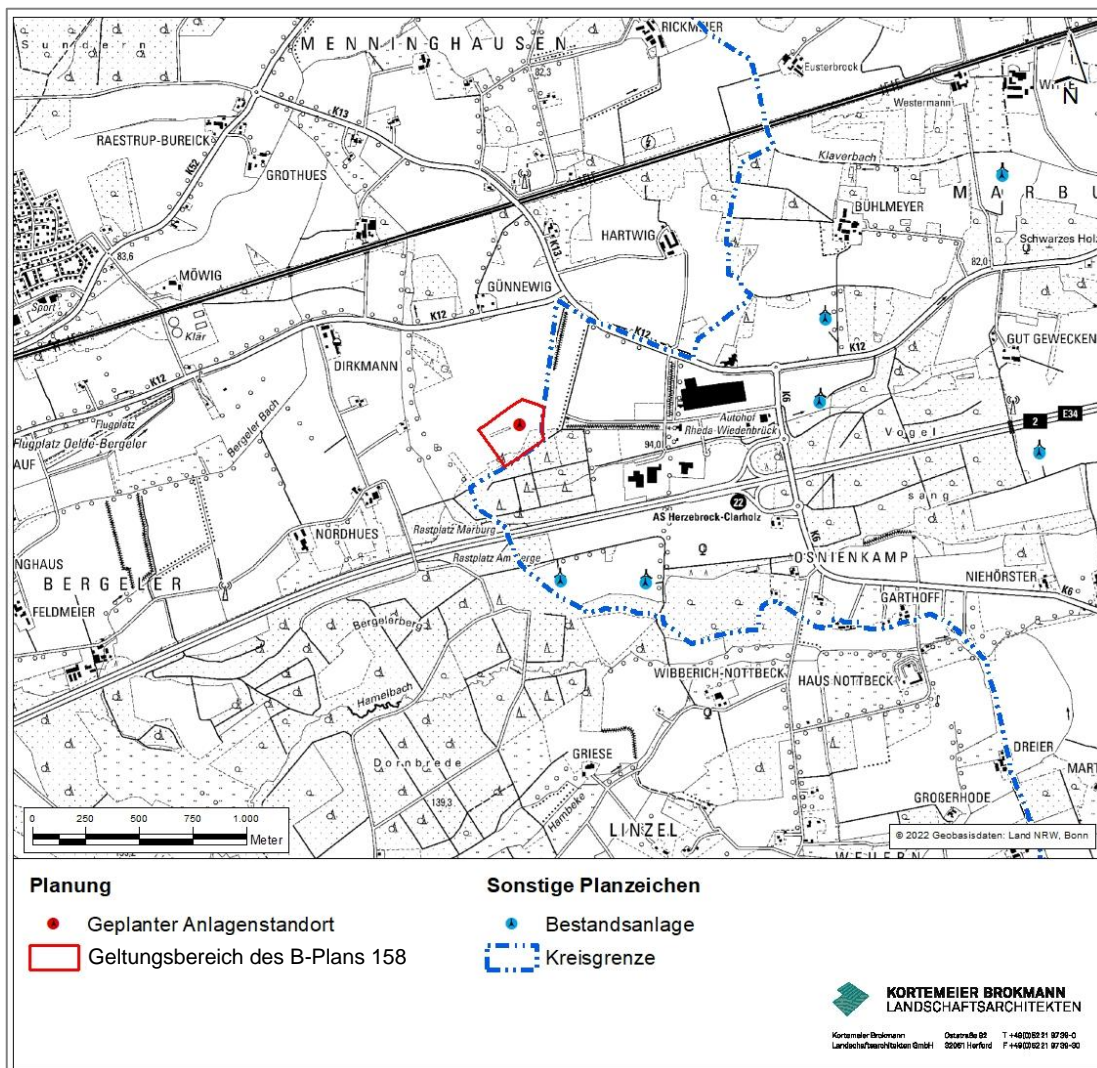


Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.



2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 158 um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Onlineportal des LANUV NRW (2018) „Naturschutzinformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen

Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene

und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen

die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt in Kap. 5.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) werden nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und

Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts „4115 Rheda-Wiedenbrueck“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 36 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (7 Arten), Vögel (27 Arten), Amphibien (1 Art) sowie Farn- und Blütenpflanzen (1 Art).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

2.5.2 Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS

Die @LINFOS-Landschaftsinformationssammlung ist ein digitales Fundortkataster des LANUV NRW (2018) und gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten. Es wurde ein 1.000-m-Radius um die geplante WEA betrachtet.

Neben den bereits im zutreffenden Messtischblatt aufgeführten Arten gibt es im betrachteten Bereich Hinweise auf das Vorkommen folgender weiterer Arten:

- Baumpieper
- Fransenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Rohrweihe
- Turteltaube

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV NRW führt somit zu einer Ergänzung des zu betrachtenden Artenspektrums um die aufgeführten Arten.

2.5.3 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen von Brut- und Rastvögeln (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023) sowie einer eigenen Kartierung von Biotoptypen im Jahr 2022 statt.

Die Erfassungen erfolgten nach den methodischen Vorgaben des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Eine ausführliche Übersicht zur Methodik und den Erfassungsterminen ist dem o. g. Gutachten zu entnehmen.

Zur Erfassung der Brutvögel wurde in 500-m-Radius um die geplante WEA zwischen Anfang März und Juli eine Revierkartierung durchgeführt (7 Tag- und 3 Nachtbegehungen). Da aus dem Bereich das Vorkommen der Rohrweihe bekannt ist, wurde das Untersuchungsgebiet in Offenlandbereichen auf einen Radius von 1.000 m für diese Greifvogelart erweitert.

Zur Erfassung von Groß- und Greifvögeln erfolgte vor Laubaustrieb eine Horstsuche im 1.500-m-Radius. An vier Terminen zwischen Ende März und Ende Juni 2022 wurden die nachgewiesenen Horste auf eine Nutzung kontrolliert.

Für die Untersuchung ausgewählter Zug- und Rastvögel (hier: Kiebitz, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer) wurde in der Zeit vom 24.02. bis 16.04.2022 sowie vom 01.08. bis 15.12.2022 das Untersuchungsgebiet (1.500-m-Radius) i.d.R. einmal wöchentlich begangen. Daraus ergaben sich insgesamt 9 Begehungen im Frühjahr. Zur Erfassung der Art Mornellregenpfeifer wurden zwischen dem 15.08. und dem 15.09.2022 sieben zusätzliche Begehungstermine durchgeführt. Daraus ergaben sich insgesamt 27 Begehungen im Spätsommer/Herbst/Winter.

Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte nicht.

2.5.4 Weitere Quellen

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz führt für den Bereich des geplanten WEA-Standortes ein Schwerpunktvorkommen (SPVK) der Art Rohrweihe auf. Nördlich des Projektgebietes befindet sich ein Schwerpunktvorkommen der Art Rotmilan (LANUV NRW 2020).

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete entspricht den Angaben des nordrhein-westfälischen Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Untersuchungsradien der durchgeführten Erfassungen:

Tab. 1 Übersicht über die Untersuchungsradien der faunistischen Kartierungen

Art der Erfassung	Betrachteter Raum
Brutvögel	500-m-Radius um die geplante WEA
Horstsuche	1.500-m-Radius um die geplante WEA
Rastvögel	1.500-m-Radius um die geplante WEA

2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im August und Dezember 2022 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitatsignung statt.

Etwa 68 % der UG-Zone 1 werden landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt. Die Grünlandflächen werden teilweise durch Saumstreifen gegliedert bzw. abgegrenzt. Innerhalb der Grünlandfläche befindet sich ein Gebüsch mit eingestreuten Stieleichen. Im nördlichen Plangebiet befindet sich der Randbereich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes mit teilweise vegetationsarmen Bereichen.

Südlich des Grünlandes liegt ein Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten. Der Waldmantel besteht größtenteils aus lebensraumtypischen Baumarten. Innerhalb des Fichtenmischwaldes befindet sich ein naturnahes Kleingewässer, bei dem es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt (BT-4115-4001-2002).

Insgesamt verfügt das Untersuchungsgebiet über eine mittlere Strukturvielfalt. Zum überwiegenden Teil wird das Untersuchungsgebiet jedoch intensiv landwirtschaftlich genutzt und im nördlichen Teil durch das bestehende Gewerbegebiet abgegrenzt. Dadurch ist das Gebiet in seiner biologischen Vielfalt deutlich eingeschränkt.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder | <input type="checkbox"/> Stillgewässer |
| <input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte | <input type="checkbox"/> Fließgewässer |

<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input checked="" type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4115 „Rheda-Wiedenbrueck“, Quadrant 3, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.5.3).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge sowie Käferarten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

Ein Vorkommen nicht-planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-RL kann nach dem zeitigen Kenntnisstand auf Grundlage der überplanten Biotope ausgeschlossen werden.

3.1.1 Säugetiere

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Darüber hinaus sind alle heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-RL

aufgeführt. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind - soweit sie von Vorhaben betroffen sind - grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) weist für den zutreffenden Quadranten auf ein potenzielles Vorkommen von sieben Arten hin, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten. Zudem gibt das Fachinformationssystem @LINFOS (LANUV NRW 2018) Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von zwei weiteren Arten. Eine Übersicht ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 2 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	BNatSchG	FFH-Anhang
MTB					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	G	§§	IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R ¹ , V ²	§§	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	3	§§	IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	§§	IV
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV
LINFOS					
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	§§	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R ¹ , * ²	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

¹ = reproduzierend; ² = ziehend

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

k. A. = keine Angabe

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen in Tab. 2 aufgeführten Fledermausarten möglich. Insbesondere die linearen Strukturen mit den säumenden Gehölzbeständen stellen hierbei geeignete Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Wohngebäude sind im direkten Umfeld der Vorhabenfläche nicht vorhanden, dennoch können die Vorhabenfläche und deren Umgebung als Nahrungshabitats dienen. Zudem finden baumhöhlenbewohnende Arten in den umliegenden Gehölzbeständen geeignete Quartierstrukturen.

3.1.2 Vögel

In dem betroffenen Messtischblatt 4115 / Quadrant 3 „Rheda-Wiedenbrueck“ werden insgesamt 27 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019). Das Fachinformationssystem @LINFOS (LANUV NRW 2018) gibt Hinweise auf ein Vorkommen von drei weiteren planungsrelevanten Arten.

Von diesen Arten wurden im Rahmen der Kartierungen 10 Arten im UG₅₀₀ nachgewiesen. 20 der o. g. Arten wurden hingegen nicht im UG₅₀₀ nachgewiesen, weshalb ein Vorkommen in diesem Gebiet nicht angenommen wird. Bei dem Großteil der nicht erfassten Arten ist ein Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung und dem störintensiven Umfeld im UG₅₀₀ auch nicht sehr wahrscheinlich. Diese Arten werden daher nicht in die nähere Betrachtung aufgenommen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz führt für den Bereich des geplanten WEA-Standortes ein Schwerpunktorkommen (SPVK) der Art Rohrweihe auf. Nördlich des Projektgebietes befindet sich ein Schwerpunktorkommen der Art Rotmilan (LANUV NRW 2020). Beide Arten konnten im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Diese Arten werden daher nicht in die nähere Betrachtung aufgenommen.

3.1.2.1 Brutvögel

Insgesamt wurden im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierung 41 Brutvogelarten festgestellt. Weitere sieben Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. 11 der erfassten Arten gelten in NRW als planungsrelevant.

Sieben der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in der Roten Liste der deutschen Brutvogelarten mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt. Darunter werden zwei Arten (Feldschwirl, Kiebitz) als stark gefährdet und zwei Arten (Feldlerche, Star) als gefährdet eingestuft sowie drei Arten (Baumpieper, Rauchschwalbe, Teichhuhn) auf der Vorwarnliste aufgeführt (RYSILAVY et al. 2020).

13 der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden in der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens mindestens in der Vorwarnliste aufgeführt. Darunter werden zwei Arten (Baumpieper, Kiebitz) als stark gefährdet und fünf Arten (Feldlerche, Feldschwirl, Nachtigall, Rauchschwalbe, Star) als gefährdet eingestuft sowie sechs Arten (Bachstelze, Fitis, Haussperling, Teichhuhn, Türkentaube, Turmfalke) auf der Vorwarnliste aufgeführt (GRÜNEBERG et al. 2016).

Von den erfassten Arten ist gemäß dem nordrhein-westfälischen Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) lediglich die Art Kiebitz als WEA-empfindlich eingestuft.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind in der nachfolgenden Tab. 3 aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 2 herausgearbeitet.

Arten, die gemäß den Angaben in Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Bei den Arten der Vorwarnliste werden zudem solche Arten ausgewählt, die gem. dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft sind oder aber bei denen eine Sensibilität vermutet wird. Die übrigen Arten sind nicht planungsrelevant und werden auf Ebene der ökologischen Gilde geprüft (vgl. Kap. 3.1.2.3).

Tab. 3 Im UG festgestellte Brutvogelarten und Nahrungsgäste (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL NRW	Schutzstatus	
					§	VS RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	V		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	V	2		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	*		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	*	*		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*		
Elster*	<i>Pica pica</i>	B	*	*		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3		
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	2	3		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	*	V		
Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	*	*		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	*	*		
Graugans	<i>Anser anser</i>	B	*	*		
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	*	*		
Grünspecht ¹	<i>Picus viridis</i>	B	*	*	§§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	*	V		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*		
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	-	-		
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	B	-	-		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B	2	2S	§§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL NRW	Schutzstatus	
					§	VS RL
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	B	*	*		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*		
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	*	*		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	*	3		
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	-	-		
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	B	*	*		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	*	*		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	§§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	3		
Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	*	*		
Teichhuhn*	<i>Gallinula chloropus</i>	B	V	V		
Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	*	V		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	§§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG	*	*	§§	
Wiesenschafstelze*	<i>Motacilla flava</i>	B	*	*		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*		

Status: B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

RL NRW = Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EUROPÄISCHE UNION 1997)

fett = WEA-empfindlich (MULNV NRW & LANUV NRW 2017)

Blau = Arten, die gemäß den Angaben in Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen

¹ Laut LANUV (2019) nicht planungsrelevant

* Erfassung erfolgte im 1.000-m-Radius

§ = besonders geschützt
 §§ = streng geschützt
 0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 * = ungefährdet
 V = Vorwarnliste

R = extrem selten
 k. A. = keine Angabe
 B = Brutvorkommen
 NG = Nahrungsgast

3.1.2.2 Rastvögel

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind in der nachfolgenden Tab. 4 aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 2 herausgearbeitet.

Tab. 4 Im UG festgestellte Rastvogelarten (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL NRW	Schutzstatus	
					§	VS RL
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	R	V	3	§§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	R	V	3	§§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	R	3	*	§§	I

Status: R = Rastvogel

RL D = Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

RL NRW = Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2016)

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EUROPÄISCHE UNION 1997)

fett = WEA-empfindlich (MULNV NRW & LANUV NRW 2017)

Blau = Arten, die gemäß den Angaben in Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen

Die Arten Gold- und Mornellregenpfeifer wurden nicht erfasst.

3.1.2.3 Ökologische Gilden

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die die unter Kap. 2.3 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen.

Die entsprechenden Arten werden in den nachfolgend aufgeführten Gilden zusammenfassend geprüft.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
- Brutvögel der Siedlungsbereiche

3.1.3 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung bezüglich eines möglichen Vorkommens geschieht hauptsächlich auf Grundlage der Messtischblattauswertung. Darüber hinaus wird geprüft, ob sich im Bereich des geplanten Vorhabens für die Arten geeignete Habitats befinden. Sofern sich die geplante WEA innerhalb der Verbreitungsgrenzen einer Art befindet und zudem potenziell geeignete Habitats im Bereich des geplanten Vorhabens vorhanden sind, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbezogene Erfassung von Amphibien und Reptilien wurde nicht durchgeführt.

Im betroffenen Messtischblatt wird ein Hinweis auf das potenzielle Vorkommen der im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Amphibienart Kammmolch gegeben.

Weitere Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor.

3.1.4 Wirbellose

Aus der Artengruppe der Insekten (Käfer, Libellen, Schmetterlinge) wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. Totholz) angewiesen sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Im betroffenen Messtischblatt werden keine Hinweise auf das Vorkommen von im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten, streng geschützten Käfern, Libellen und Schmetterlingen gegeben.

Weitere Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor.

3.1.5 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Wie auch bei der Artengruppe der wirbellosen Tiere deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten

natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber aufgrund des Verlustes oder Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind.

Im betroffenen Messtischblatt wird ein Hinweis auf das potenzielle Vorkommen der im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Art Frauenschuh gegeben.

Weitere Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Für die unter Kap. 3.1 ermittelten relevanten Arten wird geprüft, ob aufgrund der möglichen Wirkungen des geplanten Vorhabens der Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte möglich ist.

Eine Übersicht über potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten ist in Tab. 5 dargestellt.

Tab. 5 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberböden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
• Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	• Temporäre Grundwasserabsenkung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
anlagebedingt		
	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 		<ul style="list-style-type: none"> Zerschneidung von Lebensräumen potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> Windenergieanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> Biotopverlust / -degeneration Zerschneidung von Lebensräumen potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> Freiflächen-Photovoltaik 	<ul style="list-style-type: none"> Flächenbeanspruchung Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> Biotopverlust / -degeneration Zerschneidung von Lebensräumen potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> drehende Rotorblätter 	<ul style="list-style-type: none"> Kollision Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> Tötung von Individuen potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> mögliche Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingt kann es bei der Zuwegung aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitats. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Teilstück eines potenziellen Jagdhabitats. Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Fledermäuse die Umsetzung des geplanten Vorhabens, in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren, mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus können betriebsbedingte Kollisionen nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kann es zudem zu Kollisionen mit den Rotorblättern kommen. Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017)

gelten die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus als WEA-empfindliche Arten.

Mögliche Blendwirkungen, Arbeiten am Tage etc. spielen für die Artengruppe keine Rolle.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen und Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nicht-letale Wirkungen bezeichnet (HÖTKER et al. 2005).

Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders barriere-empfindliche Arten Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (HÖTKER et al. 2005). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zugeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BFN 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rast-, Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten, aufgrund der Verringerung der Habitatsignung durch eine WEA, kann in der Regel durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohem Brutvorkommen von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Von Kollisionen sind besonders Greifvögel, wie z. B. der Rotmilan betroffen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010; ILLNER, H. 2012).

3.2.2.1 Brutvögel

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Brutvögel sind vielfältig und vielschichtig. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind der tatsächliche Verlust von Lebensraum durch Überbauung, aber auch die mit den Arbeiten sowie den neu geschaffenen vertikalen Strukturen verbundene Scheuchwirkung. Dies kann zu einer Meidung des Baufeldes und Windparks inklusive der Randbereiche führen. Des Weiteren kann es baubedingt bei der Zuwegung aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Brutvögel ergeben sich je nach Art hauptsächlich durch letale Kollisionen mit den Rotorblättern sowie die mit den Lärmimmissionen verbundene Vergrämung.

3.2.2.2 Rastvögel

Eine Betroffenheit von Rastvögeln ergibt sich insbesondere durch die von den geplanten WEA ausgehenden Barriere- und Scheuchwirkungen. Diese sind den anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zuzuordnen. Je nachdem in welchem Zeitraum die Umsetzung des geplanten Windparks fällt, können Scheuchwirkungen auch während der Bauphase entstehen (baubedingte Wirkfaktoren).

Die betroffenen Arten reagieren auf diese Art von Störungen mit Meidung des Nahbereichs der Anlagen bzw. des Baufeldes. Dies kann zu einem Verlust potenzieller Lebensräume führen. Nach der aktuellen Literatur sind Arten wie Gänse, Kraniche, Watvögel aber auch kleinere Singvögel während des Zuges von Kollisionen kaum betroffen. Ausnahmen bilden allerdings bspw. Greifvögel.

3.2.3 Amphibien und Reptilien

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welcher auch der Überwinterung dient, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Lebensräume von Reptilien setzen sich in der Regel aus vegetationslosen, lockerbödigem (sandigen) Bereichen sowie aus dichter bewachsenen Bereichen mit Elementen wie Totholz und Altgras zusammen. Da Reptilien ektotherme und wechselwarme Tiere sind, benötigen sie sonnenexponierte Standorte sowie auch Orte für die Eiablage und geeignete Tages- und Winterquartiere. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit durch evtl. Wanderungsbewegungen zur Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Amphibien und Reptilien die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 Wirbellose

Eine Betroffenheit von Insekten durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Gehölzbestände zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit bei entsprechenden Vorkommen zu einer Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Gruppe der Wirbellosen-Arten die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.5 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Farn- und Blütenpflanzen resultieren aus der temporären oder dauerhaften Überbauung von Biotopen und einer damit einhergehenden Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren oder ihren Standorten.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens fünf Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Fledermausarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

3.3.2 Vögel

3.3.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Tab. 3 aufgeführten Arten, die gemäß Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 11 planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Bei den vorkommenden Offenlandarten sowie gehölzgebunden brütenden Arten – die im Rahmen der Vorprüfung einzelartbezogen geprüft wurden – können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 3) erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Abgesehen von der Art Kiebitz ist bei keiner dieser Arten eine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt. Bei der Art Kiebitz befindet sich der nächstgelegene ermittelte Reviermittelpunkt jedoch in einer Entfernung von 420 m und damit weit außerhalb des Meideabstandes von 100 m. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können dementsprechend ebenfalls ausgeschlossen werden. Zudem mindert die bereits vorhandene Lärmbelastung durch die naheliegende Autobahn sowie das Industrie- und Gewerbegebiet die potenzielle Eignung des Untersuchungsgebietes für bodenbrütende Offenlandarten sowie gehölzgebunden brütende Arten.

In Bezug auf die als nicht WEA-empfindlich eingestuften Nahrungsgäste wird eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen, da sich für diese Arten keine essenzielle Bedeutung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat herausgestellt hat.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.2.2 Rastvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Tab. 4 aufgeführten Arten, die gemäß Kap. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Aufgrund der geringen Beobachtungszahlen ist davon auszugehen, dass der betrachtete Raum für Rastvögel lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand bei allen Arten ausschließen.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.2.3 Ökologische Gilden

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die unter Kap. 3.1.2.3 aufgeführten Gilden hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Bei den nachfolgend aufgeführten Gilden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Für die o. g. Gilden ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.3 Amphibien und Reptilien

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist ein Vorkommen der Amphibienart Kammmolch aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Dennoch soll für die Art Kammmolch – die potenziell im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes BT-4115-4001-2002 im südlichen Plangebiet vorkommen kann - aus rein vorsorglichen Gründen während der Bauzeit ein Amphibienschutzzaun errichtet werden (V_{ART} 4).

3.3.4 Wirbellose

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Wirbellosen zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.5 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Ein Vorkommen der Art Frauenschuh kann aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – (MULNV NRW 2021) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kap. 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet.

Im vorliegenden Fall werden folgende Gilden und Gruppen zusammenfassend geprüft:

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Gehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

4.1 Säugetiere

Bei einem Teil der im UG zu erwartenden Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen bzw. optionalen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 6 Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V _{ART 2}
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V _{ART 1} ; V _{ART 2}
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V _{ART 1} ; V _{ART 2}
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V _{ART 1} ; V _{ART 2}
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V _{ART 2}
<u>Legende:</u> V _{ART 1} = Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn; V _{ART 2} = Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 3 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kap. 5.1 zu finden.

4.2 Vögel

4.2.1 Ökologische Gilden

Bei den im UG nachgewiesenen Brutvogelarten, die sogenannten Ökologischen Gilden zugeordnet worden sind, ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Gruppen zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Gilden sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 7 Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen

Ökologische Gilde	Maßnahmen
Brutvögel der Wälder und Gehölze	V _{ART 1} ; V _{ART 3}
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	V _{ART 3}
<u>Legende:</u> V _{ART 1} = Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn; V _{ART 3} = Bauzeitenbeschränkung	

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist der Anlage 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kap. 5 zu finden.

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit dem Neubau von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Oelde sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- V_{ART 1} – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn
- V_{ART 2} – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen
- V_{ART 3} – Bauzeitenbeschränkung
- V_{ART 4} – Amphibienschutzzaun

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

V_{ART 1} – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Tötens von Tieren, werden zu fällende Gehölzbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere oder Höhlenbrüter vor der Baufeldfreiräumung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Diese Regelung betrifft alle Bäume, die einen Stammdurchmesser von mehr als 20 cm aufweisen.

Sofern sich Quartiere bzw. Individuen in zu entfernenden Gehölzen befinden, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen eindeutige Spuren, welche auf eine Besiedelung durch Höhlenbrüter der betroffenen Gilde deuten, erkannt werden sollten und gleichzeitig davon ausgegangen werden kann, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird, ohne dass die räumliche Funktionalität durch ein mögliches Ausweichen der Art erhalten bleibt, sind geeignete Nisthilfen im Aktionsraum der betroffenen Art zu installieren. Diese Maßnahme ist durch eine sachverständige Person durchzuführen und mit der UNB abzustimmen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Zuge der Entnahme von Gehölzen zu vermeiden, wird die Fällung der Gehölze ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ≥ 20 cm durch fachkundiges Personal vor Ort begleitet. Die mit der Artengruppe der Fledermaus vertraute Person informiert und berät das ausführende Unternehmen, koordiniert die

Entnahme der Gehölze, überprüft zu fällende Bäume vor bzw. nach der Entnahme und nimmt – falls erforderlich – Fledermäuse in Obhut.

V_{ART} 2 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) gelten die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus als WEA-empfindliche Arten.

Für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten in NRW ist zunächst ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario vorgesehen. Im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. jeden Jahres werden die Anlagen zu den Zeiten abgeschaltet, in denen folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb oder gleich 6 m/s,
- Lufttemperatur von mindestens 10 Grad Celsius im Umfeld der Anlage,
- kein Niederschlag bzw. trockene Bedingungen,
- von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Hinsichtlich des Parameters „Niederschlag“ liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter bis auf weiteres noch nicht verwendet werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung berücksichtigt werden, so ist dieser über das erste Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen eines Berichts vorausgewertet vorzulegen. Bis zur Vorlage entsprechender Untersuchungen kann der Parameter nicht angewendet werden.

Durch die möglichen Abschaltungen der geplanten WEA unter den oben beschriebenen Bedingungen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Fledermausarten wirksam vermieden werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Durch ein optionales 2-jähriges Gondelmonitoring können diese Zeiträume überprüft und ggf. angepasst werden.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum von April bis Oktober bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.

Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

V_{ART} 3 – Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit von Wiesenvögeln durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Zum Schutz der gehölzgebunden brütenden Vogelarten, aber auch der Fledermausarten ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten.

Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen (vgl. Kap. 3).

Brutplätze von Vögeln sind lediglich dann gefährdet, wenn sich die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ nicht oder nur teilweise realisieren lässt. Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu einem anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob a) eine Kontrolle der betroffenen Habitate oder b) eine Vergrämung vor Brut- und Baubeginn stattfinden soll.

- a) Die Kontrolle der Habitate hat durch fachkundiges Personal in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Hierbei ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahme zerstört werden und es dadurch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Sollten sich Fortpflanzungsstätten im Baubereich befinden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. In Absprache sind problemorientierte Lösungsansätze zu entwickeln. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden bzw. die Rodung von Gehölzen in Abstimmung mit der UNB auch im Zeitraum zwischen März bis Juni bzw. September erfolgen.
- b) Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen und die Wirksamkeit durch Begehungen zu dokumentieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung von Arten im Baufeld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

V_{ART} 4 – Amphibienschutzzaun

Zum bauzeitlichen Schutz von Amphibien (insbesondere des Kammmolchs) erfolgt aus rein vorsorglichen Gründen die Installation eines temporären amphibiengerechten Sperrzaunes vor Baubeginn (Abb. 2).

Vor der erstmaligen Flächeninanspruchnahme werden die Zäune rechtzeitig vor Beginn der jährlichen Anwanderungsphase (i. d. R. zwischen Mitte Februar und Mitte März) hergerichtet. Die Amphibienschutzeinrichtung muss über den gesamten Bauzeitraum während der jährlichen Aktivitätszeit (Anfang Februar bis Ende November) funktionsfähig sein.

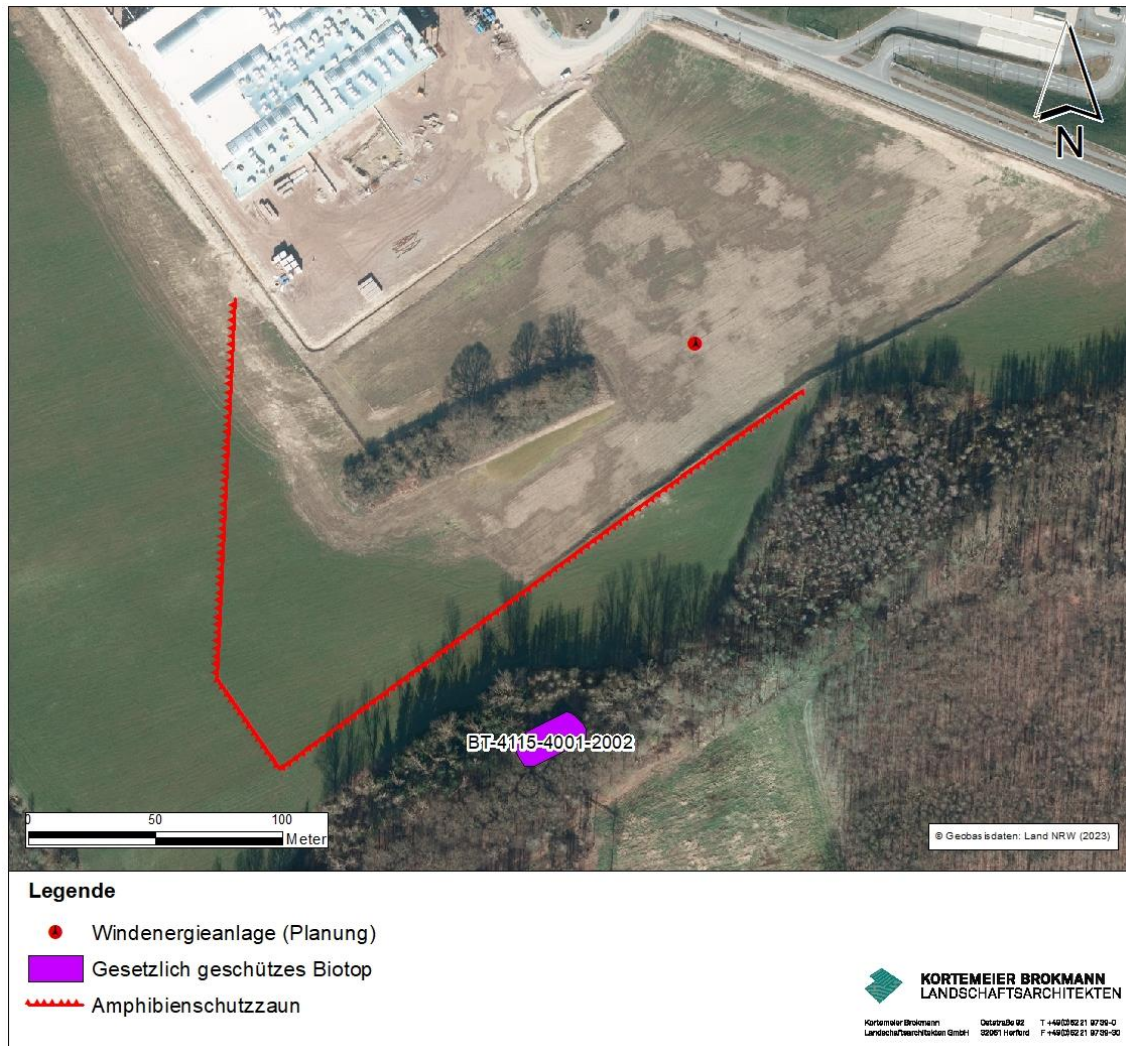


Abb. 2 Räumliche Lage des Amphibienschutzzaunes

Die Zäune sind aus einem möglichst undurchsichtigen und witterungsbeständigen Material, z. B. Polyesterträgergewebe, gefertigt. Die Höhe der Sperreinrichtungen beträgt mindestens 40 cm. Die einzelnen Zaunabschnitte werden lückenlos miteinander verbunden, um die Einrichtung für die Tiere undurchlässig zu machen. Das Zaunmaterial wird ca. 10 cm tief in den Boden eingegraben, um ein Unterqueren der Konstruktion durch die Tiere zu verhindern. Die Oberkante des Zauns ist in Anwanderungsrichtung umgebogen, um ein Überklettern zu verhindern. An den Enden werden die Zäune U-förmig ausgebildet, damit ein Umwandern durch die Tiere erschwert wird.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die Zäune entfernt.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrags

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen wird durch die Umsetzung der Maßnahmen „Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn“ (V_{ART} 1) und „Bauzeitenbeschränkung“ (V_{ART} 3) vermieden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen wird durch die Umsetzung der Maßnahme „Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus“ (V_{ART} 2) vermieden. Durch ein Gondelmonitoring können die zunächst auf Grundlage bodengestützter Untersuchungen festgelegten Abschaltzeiten ggf. an die tatsächliche Aktivität in Gondelhöhe angepasst werden.

Zum bauzeitlichen Schutz von Amphibien erfolgt aus rein vorsorglichen Gründen die Installation eines temporären amphibiengerechten Sperrzaunes (V_{ART} 4).

Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht verbunden. Die lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand erhalten.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden unter Kap. 5 dargestellt.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Die CRAEMER Holding-GmbH plant im Gewerbe- und Industriegebiet „AUREA“ im Osten der Gemeinde Oelde (Kreis Warendorf) den Bau einer Windenergieanlage (WEA). Darüber hinaus ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich unterhalb der geplanten WEA vorgesehen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @LINFOS sowie eigener Kartierungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermausarten und zwei Brutvogelgilden nicht ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 24.05.2023



Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

AG BIOTOPKARTIERUNG (2023)

Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung zu einer
Windenergieanlage in Oelde - Endbericht -.

BFN (2011)

Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2017)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010)

EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature
legislation.

EUROPÄISCHE UNION (1997)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den
Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch
Überwachung des Handels.

EUROPÄISCHE UNION (2009)

Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.
November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D., WEISS, J. & SCHMIT (2016)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 2016. 6.
Fassung. Hrsg.: NWO & LANUV - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE
ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2005)

Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am
Beispiel der Vögel und der Fledermäuse.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013)

Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember
2012.

ILLNER, H. (2012)

Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“,
Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und
Besprechung neuer Forschungsarbeiten.



KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2011)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen.

LANUV NRW (2018)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen am 11. Oktober 2022

[<https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/start>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 11. Oktober 2022

[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Energieatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 11. Oktober 2022
[<https://www.energieatlas.nrw.de/site>].

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - BfN (Hrsg.): Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen Stand November 2010.

METZING, D., GARVE, E., MATZKE-HAJEK, G., ADLER, J., BLEEKER, W., BREUNIG, T., CASPARI, S., DUNKEL, F. G., FRITSCH, R., GOTTSCHLICH, G., GREGOR, T., HAND, R., HAUCK, M., KORSCH, H., MEIEROTT, L., MEYER, N., RENKER, C., ROMAHN, K., SCHULZ, D., TÄUBER, T., UHLEMANN, I., WELK, E., VAN DE WEYER, K., WÖRZ, A., ZAHLHEIMER, W., ZEHM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018)
Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. - LANDWIRTSCHAFTSVERLAG (Hrsg.):
Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7). S. 13-358.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MULNV NRW & LANUV NRW (2017)

Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung). - MINISTERIUM FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S..

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020..
Berichte zum Vogelschutz.

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & JÖBGES, M. (2016)

Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Juni 2016. - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (NWO) UND DEM LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV).

VERBÜCHELN, G., GÖTTE, R., HÖVELMANN, T., ITJESHORST, W., KEIL, P., KULBROCK, G., LUWE, M., MAUSE, R., NEIKES, N., SCHUBERT, W., SCHUMACHER, W. & VAN DE WEYE, K. (2021)

Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Oktober 2020. LANUV-Fachbericht 118, Recklinghausen..

Stadt Oelde

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158
„Windenergieanlage Craemer“

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

*Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt
4115 „Rheda-Wiedenbrueck“*

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4115

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.	4115-3
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	A. v.	4115-3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.	4115-3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.	4115-3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.	4115-3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.	4115-3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.	4115-3
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	B	4115-3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B	4115-3
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	B	4115-3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	B	4115-3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B	4115-3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	B	4115-3
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	B	4115-3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	B	4115-3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	B	4115-3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	B	4115-3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B	4115-3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B	4115-3
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	B	4115-3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	B	4115-3
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	B	4115-3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B	4115-3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B	4115-3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B	4115-3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B	4115-3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B	4115-3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	B	4115-3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B	4115-3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B	4115-3

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	B	4115-3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B	4115-3
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	B	4115-3
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	S	B	4115-3
Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	A. v.	4115-3
Farn- und Blütenpflanzen				
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	S	A. v.	4115-3

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	

Stadt Oelde

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158
„Windenergieanlage Craemer“

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweise auf ein Vorkommen ergeben sich aus den im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen. Die Vorhabenfläche stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren bestehen nicht. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Vorhabenfläche stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im Bereich des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den artspezifischen Habitatansprüchen kann ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Vorsorge wird eine Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art im Fundortkataster des LANUV in einer Entfernung von etwa 490 m. Hinweise auf ein Vorkommen ergeben sich aus den im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen. Die Vorhabenfläche stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren bestehen nicht. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweise auf ein Vorkommen ergeben sich aus den im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen. Die Vorhabenfläche stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ► Vorkommen im UG potenziell möglich	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren bestehen nicht. Aus Gründen der Vorsorge wird eine Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Vorhabenfläche stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche in Verbindung mit den vorhandenen Biotopstrukturen im Bereich des geplanten Vorhabens kann ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i></p>	<p>V</p>	<p>D</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Hinweise auf ein Vorkommen ergeben sich aus den im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen. Die Vorhabenfläche stellt ein mögliches Jagdhabitat dar.</p> <p>► Vorkommen im UG potenziell möglich</p>	<p>Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).</p> <p>Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren bestehen nicht.</p> <p>Aus Gründen der Vorsorge wird eine Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i></p>	<p>R</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.</p>	<p>Vorkommen der Art im Fundortkataster des LANUV in einer Entfernung von etwa 540 m.</p> <p>Hinweise auf ein Vorkommen ergeben sich aus den im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen. Die Vorhabenfläche stellt ein mögliches Jagdhabitat dar.</p> <p>▶ Vorkommen im UG potenziell möglich</p>	<p>Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).</p> <p>Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren bestehen nicht.</p> <p>Aus Gründen der Vorsorge wird eine Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Wasserschnecke <i>Myotis daubentonii</i></p>	<p>G</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Hinweise auf ein Vorkommen ergeben sich aus den im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen.</p> <p>► Vorkommen im UG potenziell möglich</p>	<p>Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt.</p> <p>Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren bestehen nicht.</p> <p>► Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsreichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Vorhabenfläche stellt ein mögliches Jagdhabitat dar. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich</p>	<p>Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche in Verbindung mit den vorhandenen Biotopstrukturen im Bereich des geplanten Vorhabens, kann ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Vorsorge wird eine Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>

Brutvögel

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art im Fundortkataster des LANUV in einer Entfernung von etwa 480 m. Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG ₅₀₀ nachgewiesen und als Brutvogel eingestuft. ▶ Art ist im UG vorhanden	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 3) ebenfalls ausgeschlossen werden. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG ₅₀₀ nachgewiesen und als Brutvogel eingestuft. ▶ Art ist im UG vorhanden	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 3) ebenfalls ausgeschlossen werden. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	2	<p>Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20–30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht die genügende Bewegungsfreiheit lässt und eine Schicht mit geeigneten Singwarten (z.B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume).</p> <p>Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG₅₀₀ nachgewiesen und als Brutvogel eingestuft.</p> <p>► Art ist im UG vorhanden</p>	<p>Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt.</p> <p>Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.</p> <p>Erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 3) ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>► Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG ₅₀₀ nachgewiesen und als Brutvogel eingestuft. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Es wird von einem Meideverhalten in einem Radius von 100 m um WEA ausgegangen. Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 3) ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Distanz zwischen der geplanten WEA und dem nächstgelegenen ermittelten Reviermittelpunkt beträgt ca. 420 m. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG ₅₀₀ nachgewiesen und als Nahrungsgast eingestuft. ▶ Art ist im UG vorhanden	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Ein konkreter Brutplatz im UG ₅₀₀ wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG ₅₀₀ nachgewiesen und als Brutvogel eingestuft. ▶ Art ist im UG vorhanden	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 3) ebenfalls ausgeschlossen werden. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG ₅₀₀ nachgewiesen und als Nahrungsgast eingestuft. ▶ Art ist im UG vorhanden	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Ein konkreter Brutplatz im UG ₅₀₀ wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG ₅₀₀ nachgewiesen und als Nahrungsgast eingestuft. ► Art ist im UG vorhanden	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Ein konkreter Brutplatz im UG ₅₀₀ wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG₅₀₀ nachgewiesen und als Brutvogel eingestuft.</p> <p>► Art ist im UG vorhanden</p>	<p>Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt.</p> <p>Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.</p> <p>Erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 3) ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>► Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG ₅₀₀ nachgewiesen und als Nahrungsgast eingestuft. ▶ Art ist im UG vorhanden	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Ein konkreter Brutplatz im UG ₅₀₀ wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG ₅₀₀ nachgewiesen und als Nahrungsgast eingestuft. ▶ Art ist im UG vorhanden	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Ein konkreter Brutplatz im UG ₅₀₀ wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Rastvögel

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> (Rastvogel)	3	V	Als Durchzügler erscheint die Bekassine auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juli bis Ende November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Mitte Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten in der Westfälischen Bucht und am Unteren Niederrhein.	Die Art wurde während der Rastvogelerfassung im Frühjahr an drei Terminen mit bis zu 5 Individuen an den Feuerlöschteichen im Nordosten des UG beobachtet (Entfernung etwa 550 m). Dabei handelte es sich um Zufallsbeobachtungen. ▶ Art ist im UG vorhanden	Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Aufgrund der geringen Anzahl an Beobachtungen sowie der Entfernung wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (Rastvogel)	3	V	Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.	Die Art wurde während der Rastvogelerfassung im Frühjahr mit bis zu 16 Individuen im UG ₁₅₀₀ beobachtet. Im Herbst wurde die Art nicht erfasst. Die Beobachtungen erfolgten in einer Entfernung von etwa 780 m. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich. Es wird von einem Meideverhalten ausgegangen (400 m) (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Aufgrund der geringen Beobachtungszahlen ist davon auszugehen, dass der betrachtete Raum für die Art lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Aufgrund der geringen Anzahl an Beobachtungen sowie der Entfernung wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rotmilan <i>Milvus milvus</i> (Rastvogel)	*	3	Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa. Als Durchzügler erscheint der Rotmilan im Herbst in der Zeit von September bis November. Auf dem Frühjahrszug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Februar bis März auf.	Die Art wurde während der Rastvogelerfassung an zwei Terminen im Spätsommer/Herbst mit zwei bzw. sechs Individuen rastend beobachtet (Entfernung etwa 980 m). ▶ Art ist im UG vorhanden	Gemäß Leitfaden davon ausgegangen werden, dass während der Zug- und Rastzeiten keine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen besteht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Ökologische Gilden

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Ökologische Gilden					
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze			<p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp</p> <p>Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>▶ Arten sind im UG vorhanden</p>	<p>Die im Bereich des geplanten Vorhabens vorhandenen Wald- und Gehölzbestände stellen (potenzielle) Lebensräume der Arten dar.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bauzeitliche Störung kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte			<p>Bachstelze, Graugans, Kanadagans, Lachmöwe, Nilgans, Stockente, Teichhuhn, Wiesenschafstelze</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können. Darüber hinaus können Arten auch lediglich eine untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer aufweisen.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>▶ Arten sind im UG vorhanden</p>	<p>Aufgrund fehlender Habitatstrukturen der Arten im Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur			<p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabenkrähe, Stieglitz, Türkentaube, Wiesenschafstelze</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>▶ Arten sind im UG vorhanden</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Inanspruchnahme von Brutstandorten oder bauzeitliche Störungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Brutvögel der Siedlungsbereiche			<p>Amsel, Bachstelze, Elster, Ringeltaube</p> <p>Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen. Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>▶ Arten sind im UG vorhanden</p>	<p>Aufgrund fehlender Habitatstrukturen der Arten im Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Amphibien

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden	Im unmittelbaren Umfeld des geplanten WEA-Standortes sowie im Bereich der temporären und dauerhaften Zuwegungen befinden sich keine von der Art Kammolch bevorzugten Habitatstrukturen. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Farn- und Blütenpflanzen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	Natürliche Wuchsorte des Frauenschuhs sind lichte Laubwälder und Gebüsche auf flachgründigen Kalkstandorten in Kuppenbereichen oder an südexponierten Hängen. In Nordrhein-Westfalen werden lichte Buchenwälder und Gebüsche auf Kalk sowie ehemalige Niederwälder bevorzugt. Darüber hinaus werden auch lichte Kiefern- und Fichtenbestände auf Kalkstandorten besiedelt. In zu dichten, dunklen Beständen (z. B. Schonungen) kommt die Art immer seltener zur Blüte und verschwindet allmählich. In Fichtenbeständen dürfte sich außerdem die Bodenversauerung durch die Nadelstreu negativ auswirken.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden	Im unmittelbaren Umfeld des geplanten WEA-Standortes sowie im Bereich der temporären und dauerhaften Zuwegung befinden sich keine von der Art Frauenschuh bevorzugten Habitatstrukturen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Legende

Rote Liste			
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEING et al. 2020)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart		Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)
D	Daten nicht ausreichend		Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands (METZING et al. 2018)
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
		NRW	Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen (MEING et al. 2010)
			Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)
			Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2016)
			Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2011)
			Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN et al. 2021)

Stadt Oelde

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“

Artenschutzbeitrag

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Fledermäuse.....	1
Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze.....	3
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	5

Prüfprotokoll Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse								
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4115-3						
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 3	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: V	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: V RL D: D	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: *	EHZ ATL <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ ATL / KON <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Die hier betrachteten Fledermausarten gehören zu den WEA-empfindlichen Fledermausarten. Die Arten sind laut Leitfaden kollisionsgefährdet (MULNV NRW & LANUV NRW, 2017). Die Arten können u. U. im Bereich der Gondel jagen. Aufgrund der fehlenden Kartierungen können betriebsbedingte Tötungen dieser Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen der Erschließung sind Rodungen von Gehölzen erforderlich. Bei dem betroffenen Gehölz handelt es sich um ein Gebüsch bzw. eine Strauchgruppe mit Überhängen, welches ein potenzielles Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweist. Demnach können eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Im gültigen Bebauungsplan Nr. 105 wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bereits eine Versiegelung von 80 % der Gesamtfläche des Geltungsbereichs berücksichtigt und kompensiert (STADT OELDE 2009). Damit sind die durch den überlagernden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehenden Auswirkungen in Bezug</p>								

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse		
<p>auf die Flächenbeanspruchung bereits vollständig über den gültigen Bebauungsplan Nr. 105 gedeckt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Arten zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträumen erforderlich (V_{ART} 2). Zusätzlich wird während der ersten zwei Betriebsjahre nach Errichtung der Anlagen die Erfassung der Fledermausaktivität über ein Gondelmonitoring vorgesehen. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des LANUV entnommen werden (MULNV NRW & LANUV NRW, 2017). Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Da Individuen der Arten auch Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsorge notwendig, Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren (V_{ART} 1). Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, wird das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze**

Im Folgenden wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die hier betrachteten Arten sind allgemein weit verbreitet und häufig. Im Rahmen der Kartierung wurden diese Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Im Rahmen der Erschließung sind Rodungen von Gehölzen erforderlich. Bei dem betroffenen Gehölz handelt es sich um ein Gebüsch bzw. eine Strauchgruppe mit Überhältern. Bei den Arten dieser Gilde handelt es sich teilweise um gehölzgebunden brütende Arten. Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen auf baulich beanspruchten Flächen vor. Da größtenteils jedoch keine punktgenaue Verortung von Brutplätzen vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze dieser Arten mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Im gültigen Bebauungsplan Nr. 105 wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bereits eine Versiegelung von 80 % der Gesamtfläche des Geltungsbereichs berücksichtigt und kompensiert (STADT OELDE 2009). Damit sind die durch den überlagernden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehenden Auswirkungen in Bezug auf die Flächenbeanspruchung bereits vollständig über den gültigen Bebauungsplan Nr. 105 gedeckt.

Eine Störung einzelner Individuen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden jedoch ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Zudem ist ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich.

Es ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Arten zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet (V _{ART} 3). Für höhlenbrütende Arten wird zusätzlich eine Kontrolle von evtl. vorhandenen Baumhöhlen vorgesehen (V _{ART} 1).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	
Im Folgenden wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und un-gefährdeten Arten eingegangen, die für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabenkrähe, Stieglitz, Türkentaube, Wiesenschafstelze	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die hier betrachteten Arten sind allgemein weit verbreitet und häufig. Im Rahmen der Kartierung wurden diese Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Es gibt lediglich einen Hinweis auf ein Vorkommen von Arten dieser Gilde auf bau-lich beanspruchten Flächen, wobei es sich um die Art Hausrotschwanz handelt. Da jedoch größtenteils keine punktgenaue Verortung von Brutplätzen vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Brutplätze dieser Arten mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Indivi-duen kann demnach nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im gültigen Bebauungsplan Nr. 105 wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung be-reits eine Versiegelung von 80 % der Gesamtfläche des Geltungsbereichs berück-sichtigt und kompensiert (STADT OELDE 2009). Damit sind die durch den überla-gernden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehenden Auswirkungen in Bezug auf die Flächenbeanspruchung bereits vollständig über den gültigen Bebauungsplan Nr. 105 gedeckt.</p> <p>Eine Störung einzelner Individuen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Er-hebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden jedoch ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Zudem ist ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Arten zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet (V_{ART} 3).	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung zu einer Windenergieanlage in Oelde - Endbericht -

Herford, im Januar 2023

Auftraggeber:



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Bearbeiter:

Jörg Hadasch
Dipl.-Biol. Dorothee Starrach
Dipl.-Biol. Martin Starrach



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Anlass und Untersuchungsgebiet	2
2. Methode und Bewertungsmodus	3
2.1. Brutvögel und Nahrungsgäste	3
2.2. Horsterfassung	5
2.1. Zug- und Rastvögel (Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer)	5
3. Ergebnisse	6
3.1. Brutvögel und Nahrungsgäste	6
3.2. Horsterfassung	7
3.3. Zug- und Rastvögel (Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer)	9
4. Beschreibung der wertgebenden Arten und Bewertung der ökologischen Bedeutung Brutvögel und Nahrungsgäste)	11
5. Quellen	17
6. Anhang	

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Planung einer Windenergieanlage (WEA) in Oelde, Kreis Warendorf erfolgte im Jahr 2022 eine Horstsuche mit anschließender Nutzungskontrolle, eine Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste im nahen Umfeld der geplanten Anlage sowie eine Erfassung relevanter Zugvögel.

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Umfeld um die geplante Windenergieanlage mit einem Radius von 1,5 km für die Horstsuche und die Erfassung der relevanten Zugvögel (s. Abb. 1.1).

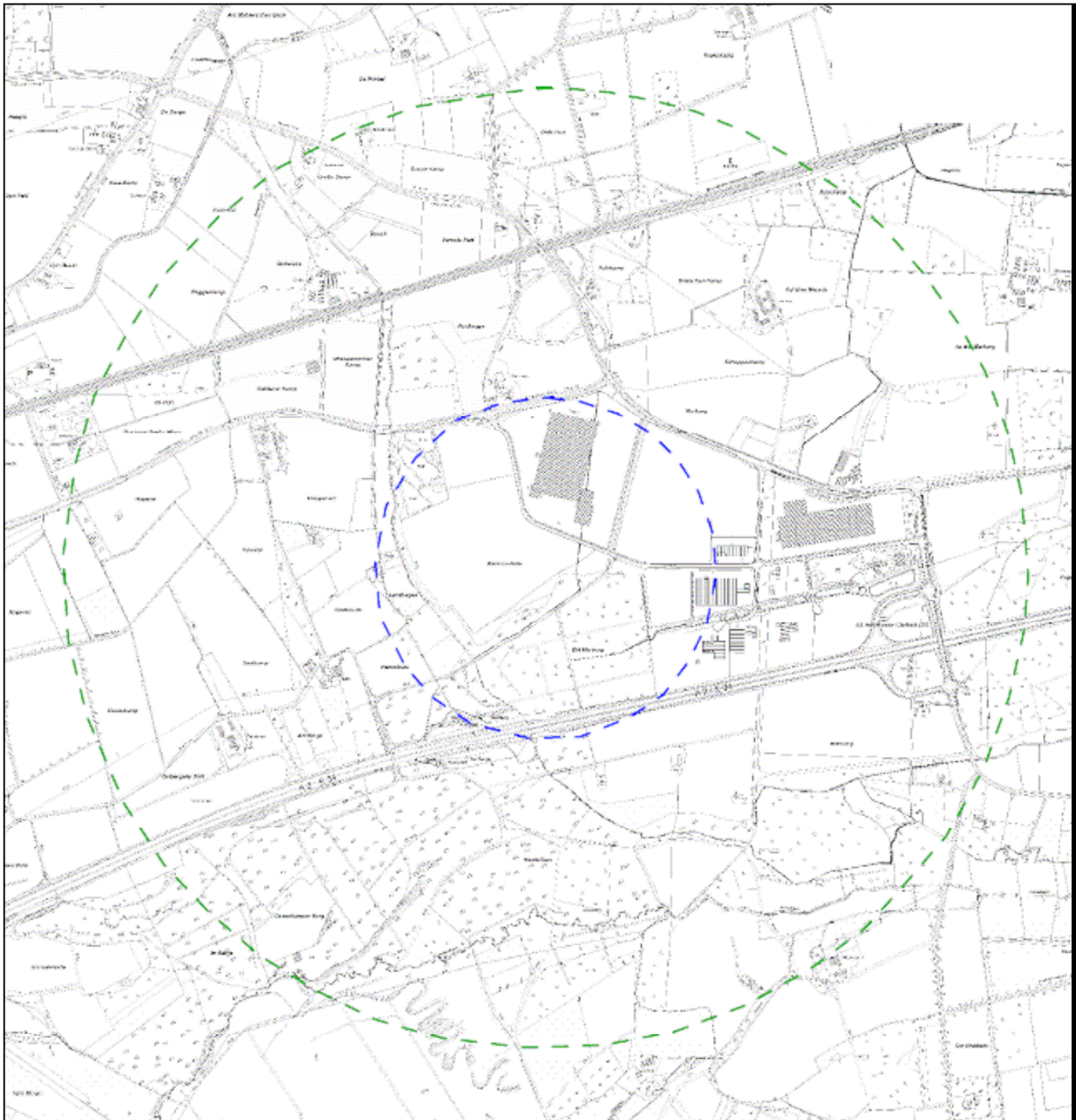


Abbildung 1.1: Lage und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete für Brutvögel und Nahrungsgäste (blaue Linie) und für Horstsuche sowie für ausgewählte Zugvogelarten (grüne Linie).

2. Methode und Bewertungsmodus

2.1. Brutvögel und Nahrungsgäste

Im Rahmen der Kartierung der **Avifauna** wurde das nahe Umfeld der geplanten WEA (500 m Radius) zehnmal (einschließlich drei Nachtbegehungen) zur Erfassung der Vogelarten begangen. Da aus dem Bereich das Vorkommen der Rohrweihe bekannt ist, wurde das Untersuchungsgebiet in Offenlandbereichen auf einen Radius von 1000 m für diese Greifvogelart erweitert.

Bei der Erfassung wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert. Hierbei wurde insbesondere auf sogenannte "revieranzeigende Merkmale" geachtet (Revierkartierung; SÜDBECK ET AL. 2005; FROELICH 2010). Gewöllefunde, Rupfungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet.

Die Begehungstermine fanden zwischen Anfang März und Juli statt (s. Tab. 3 im Anhang).

Die Auswertung der Brutvögel bzw. Nahrungsgäste umfasst eine Artenliste des gesamten Untersuchungsgebietes, die neben dem Status (Brutvogel¹, Nahrungsgast) auch die Angaben der Roten Listen (Deutschland, Nordrhein-Westfalen, Westfälische Bucht) den deutschlandweiten Schutz (besonders bzw. streng geschützt) und die Planungsrelevanz für NRW (MUNLV 2007) enthält. Außerdem sind noch die Lebensraumpräferenzen (nach HAAFKE & LAMMERS 1986) der Arten aufgeführt.

Als „planungsrelevante Arten“ werden in NRW die europäischen Vogelarten bezeichnet, die in Anhang I der VS-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL. „Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Unter den übrigen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAFAO 1999) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen“ (MUNLV 2007, S. 12). Nach Drucklegung der MUNLV-Veröffentlichung ist eine neue Rote Liste für NRW erschienen (LANUV 2011, NWO & LANUV 2016), die erstmals, in Einklang mit nationalen und internationalen Roten Listen, die Bestandsentwicklung stärker gewichtet als die reine Populationsgröße. Dadurch werden Arten, die zwar kleine, aber sich positiv entwickelnde Populationen aufweisen, nur noch als gering oder gar nicht gefährdet angesehen, während Arten, die sich lang- und kurzfristig deutlich negativ entwickeln, trotz (noch) größerer Populationen als gefährdet eingestuft werden.

Das LANUV (2011) gibt diese Bestandentwicklungen allerdings nur für das gesamte Bundesland NRW an, regionale Angaben finden sich jedoch bei NWO & LANUV (2016).

In die Auswertung dieses Gutachtens fließt die Häufigkeit der einzelnen Arten sowie die Bestandstrends und die daraus resultierende Trendgefährdung ein (s. Tab. 2.1). Hierbei wird der Bestandstrend der einzelnen Art sowohl als Langzeittrend über etwa 100 Jahre als auch als Kurzzeittrend (über die letzten 25 Jahre) in NRW und der Westfälischen Bucht betrachtet (nach LANUV 2011 und NWO & LANUV 2016). Unsere Bewertung der Trendgefährdung ist in der Tabelle 2.1 dargestellt.

Die Einstufung erfolgt von 1 (höchste Gefährdungsstufe) bis 9 (niedrigste Gefährdungsstufe) und ergibt sich aus den Angaben der Langzeit- und Kurzzeittrends der einzelnen Arten für NRW sowie für die Westfälische Bucht (NWO & LANUV 2016), wobei der landesweite und der regionale Trend zusammengefasst werden. Bei unterschiedlichen Angaben wird der ungünstigere Trend übernommen.

¹ Erfasst als Brutnachweis oder Brutrevier.

Tabelle 2.1: Einstufung der Trendgefährdung.

Trendgefährdung	Langzeittrend	Kurzzeittrend
1	Abnahme	Abnahme
2	gleichbleibend	Abnahme
3	Zunahme	Abnahme
4	Abnahme	gleichbleibend
5	gleichbleibend	gleichbleibend
6	Zunahme	gleichbleibend
7	Abnahme	Zunahme
8	gleichbleibend	Zunahme
9	Zunahme	Zunahme

Als „bedeutsame Arten“ werden neben den planungsrelevanten Arten auch Vogelarten der regionalen Roten Liste (Westfälische Bucht) und der entsprechenden Vorwarnlisten (Deutschland, NRW, Westfälische Bucht) zusammengefasst. Hierbei handelt es sich meist um Arten, deren Bestandstrend abnimmt.

Die Gesamtbewertung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf die Avifauna erfolgt nach einem Wertstufenmodell mit einer siebenstufigen Skala (vgl. Tab. 2.2).

Tabelle 2.2: Bewertung von Bereichen anhand von Vogelbeständen (aktualisiert und ergänzt nach NLO 2003).

<p>Vorkommen von nationaler Bedeutung (Wertstufe VII)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vogelbrutgebiete nationaler und landesweiter Bedeutung oder - Gastvogellebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung oder - Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Vogelart (Kategorie 1, RL BRD) oder - Vorkommen einer extrem seltenen Vogelart (Kategorie R, RL BRD) oder - Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Vogelarten (Kategorie 2, RL BRD) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder - Vorkommen zahlreicher gefährdeter Vogelarten (Kategorie 3, RL BRD) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
<p>Vorkommen von landesweiter Bedeutung (Wertstufe VI)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vogelbrutgebiete landesweiter Bedeutung oder - Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung oder - Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Vogelart (Kategorie 1, RL NRW / regional) oder - Vorkommen einer extrem seltenen Vogelart (Kategorie R, RL NRW) oder - Vorkommen einer stark gefährdeten Vogelart (Kategorie 2, RL NRW) und Vorkommen gefährdeter Vogelarten (Kategorie 3, RL NRW) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
<p>Vorkommen von überregionaler Bedeutung (Wertstufe V)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vogelbrutgebiete überregionaler Bedeutung - Gastvogellebensräume mit überregionaler Bedeutung oder - Vorkommen einer stark gefährdeten Vogelart (Kategorie 2, RL BRD / NRW) oder - Vorkommen gefährdeter Vogelarten (Kategorie 3, RL NRW) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
<p>Vorkommen von regionaler Bedeutung (Wertstufe IV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vogelbrutgebiete regionaler Bedeutung - Gastvogellebensräume mit regionaler Bedeutung - Vorkommen einer stark gefährdeten Vogelart (Kategorie 2, RL regional) oder - Vorkommen einer gefährdeten Vogelart (Kategorie 3, RL BRD / NRW) oder - Vorkommen von Arten mit hoher Trendgefährdung (Kategorie 1 – 3) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen

Fortsetzung Tabelle 2.2
Vorkommen von lokaler Bedeutung (Wertstufe III)
<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen gefährdeter Vogelarten (Kategorie 3, RL regional) oder - allgemein hohe Vogelartenzahl bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert oder - Vorkommen einer planungsrelevanten Art oder - Vorkommen von Arten mit hoher Trendgefährdung (Kategorie 1 – 3)
Vorkommen von geringer Bedeutung (Wertstufe II)
<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdete Vogelarten fehlen als Brutvogel und bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert durchschnittliche Artenzahl - Vorkommen einer Art mit hoher Trendgefährdung
Vorkommen von potenzieller Bedeutung (Wertstufe I)
<ul style="list-style-type: none"> - Anspruchsvollere Vogelarten kommen nicht vor - Arten mit hoher Trendgefährdung kommen nicht vor - Gefährdete Vogelarten fehlen und bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert unterdurchschnittliche Artenzahl

2.2. Horsterfassung

Die Suche nach **Horsten** erfolgte vor dem Laubaustrieb 2022 in Gehölzbereichen im Umkreis von 1,5 km um die geplanten WEA. Die Suche erfolgte vom Boden unter Zuhilfenahme von Fernglas und Spektiv aus. An vier Terminen zwischen Ende März und Ende Juni 2022 wurden die nachgewiesenen Horste auf eine Nutzung durch windenergiesensible Vogelarten kontrolliert (s. Tab. 4 im Anhang).

2.3. Zug- und Rastvögel (hier: Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer)

Für die Untersuchung ausgewählter Zug- und Rastvögel (*Kiebitz*, *Gold-* und *Mornellregenpfeifer*) wurde in der Zeit vom 24.02. bis 16.04.2022 sowie vom 01.08. bis 15.12.2022 das Untersuchungsgebiet i.d.R. einmal wöchentlich begangen. Daraus ergaben sich insgesamt 9 Begehungen im Frühjahr.

Für den *Mornellregenpfeifer* waren sieben weitere Begehungstermine zwischen dem 15.08. und dem 15.09.2022 notwendig. Daraus ergaben sich insgesamt 27 Begehungen im Spätsommer/Herbst/Winter.

Die Begehungstermine sind in den Tabellen 5 und 6 im Anhang aufgeführt.

3. Ergebnisse

3.1. Brutvögel und Nahrungsgäste

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet im Rahmen der vorliegenden Untersuchung 48 Vogelarten nachgewiesen. 41 dieser Arten traten als Brutvögel¹ auf und sieben Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche (vgl. Tab. 1 Anhang).

Sieben der nachgewiesenen Brutvögel bzw. Nahrungsgäste sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Arten (*Grünspecht*, *Kiebitz*, *Mäusebussard*, *Sperber*, *Teichhuhn*, *Turmfalke*, *Waldkauz*)².

Diese Arten³ sowie sieben weitere Brutvögel bzw. Nahrungsgäste werden in NRW seitens des LANUV als planungsrelevant angesehen.

Die Gruppe der bedeutsamen Brutvogelarten und Nahrungsgäste umfasst neben den oben genannten Vogelarten auch noch Arten der regionalen Roten Liste sowie der Vorwarnlisten; s. Tab. 3.1).

Tabelle 3.1: Bedeutsame Arten im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status				Rote Liste			Status	
		1	2	AS	TG	BRD	NRW	WB	NRW	Ez
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	JZW	§	1	*	V	V	B	G ⁴
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	Z	§	1	V	2	2	B	U↓
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	JZW	§	1	3	3S	3	B	U↓
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	Z	§	1	2	3	3	B	U
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	Z	§	1	*	V	V	B	G ⁴
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	J	§§	8	*	*	*	B	G
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	B	J	§	1	*	V	V	B	G ⁴
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B	JZW	§§	1	2	2S	2	BK	S
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	JZW	§	3	*	*	*	BK	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	JZW	§§	5	*	*	*	B	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	Z	§	1	*	3	3	B	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	Z	§	1	V	3	3	B	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	JZW	§§	5	*	*	*	B	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	JZW	§	1	3	3	3	B	U
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	B	JZW	§§	4	V	V	V	B	G
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	J	§	1	*	V	V	B	G ⁴
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	JZW	§§	4	*	V	V	B	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG	J	§§	5	*	*	*	B	G

In **roter Schrift** sind Arten hervorgehoben, die in NRW als planungsrelevant bezeichnet werden.

Status 1: Status in vorliegender Untersuchung: B: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG).

Status 2: Jahreszeitlicher Status in NRW (HERKENRATH 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

AS: Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

¹ Als Brutvogel werden Arten bezeichnet, bei denen ein Teil oder ihr gesamtes Revier im Untersuchungsraum nachgewiesen wird.

² Der besseren Lesbarkeit wegen sind die deutschen Trivialnamen nach SÜDBECK ET AL. (2005) angegeben, die wissenschaftliche Nomenklatur ist der Tabelle 3.1 zu entnehmen. Sämtliche Vogelnamen werden im Text kursiv gedruckt.

³ Mit Ausnahme von *Grünspecht* und *Teichhuhn*

⁴ Widerspricht den Angaben in NWO/LANUV (2016), da sich die Art in der höchsten Klasse der Trendgefährdung (TG 1) findet.

TG: Trendgefährdung, ergibt sich aus Langzeit- und Kurzeittrend der Bestandsentwicklung (NWO & LANUV 2016) (vgl. Tab. 2.1 u. Tab. 2 im Anhang).

Rote Liste: BRD: 2020 (RYSLAVY ET AL); NRW und WB (Westfälische Bucht): 2016 (NWO & LANUV); 0: ausgestorben oder verschollen; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: Extrem selten; S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet

Status in NRW: B: Brutvorkommen; BK: Brutvorkommen Koloniebrüter.

Ez: Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (atlantische Region): G: günstig; S: schlecht; U: ungünstig; ↓: sich verschlechternd

Von den Brutvögeln und Nahrungsgästen sind vier Arten in der Roten Liste für Deutschland aufgenommen (*Feldschwirl*, *Kiebitz*, jeweils Kategorie 2; *Feldlerche*, *Star*, jeweils Kategorie 3). In den Roten Listen für NRW und die Westfälische Bucht werden sieben der nachgewiesenen Vogelarten geführt (*Baumpieper*, *Kiebitz*, jeweils Kategorie 2; *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Nachtigall*, *Rauchschnalbe*, *Star*, jeweils Kategorie 3).

Auf den Vorwarnlisten der Westfälischen Bucht und von NRW finden sich sechs Arten (*Bachstelze*, *Fitis*, *Haussperling*, *Teichhuhn*, *Türkentaube*, *Turmfalke*). Auf der Vorwarnliste für die Bundesrepublik werden drei Arten geführt (*Baumpieper*, *Rauchschnalbe*, *Teichhuhn*).

Elf Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste (*Bachstelze*, *Baumpieper*, *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Fitis*, *Haussperling*, *Kiebitz*, *Nachtigall*, *Rauchschnalbe*, *Star*, *Türkentaube*) sind in Nordrhein-Westfalen der höchsten Trendgefährdungsstufe (TG 1) zuzuordnen.

Die *Rohrweihe* konnte nicht festgestellt werden.

Die Standorte sämtlicher nachgewiesener Brutvögel und Nahrungsgäste sind auf der beige-fügten Karte (Anlage) vermerkt. Arten der Roten Listen, der Vorwarnlisten sowie planungsrelevante Arten sind dabei hervorgehoben.

3.2. Horsterfassung

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet im Rahmen der vorliegenden Untersuchung neun große Nester bzw. Horste gefunden. Ein Horst wurde vom *Mäusebussard* genutzt. Andere große Nester waren mit *Elster* bzw. *Rabenkrähe* besetzt (s. Tab. 3.2).

Tabelle 3.2: Kurze Beschreibung der nachgewiesenen Horstbäume. Die Lage der Horstbäume ist der Abbildung 3.1 zu entnehmen. In der Tabelle ist der geschätzte Brusthöhendurchmesser (BHD) in cm und die geschätzte Höhe, in der sich der Horst befindet, in m angegeben.

Bez	Baumart	BHD	Größe des Horstes	Höhe des Horstes	Besatz ¹
1	Eiche	70	klein	14	
2	Buche	35	mittel - groß	16	
3	Eiche	50	klein	12	Elster
4	Esche	50	klein	20	Rabenkrähe
5	Esche	50	klein	20	
6	Esche	50	mittel	20	Mäusebussard
7a	Eiche	80	klein	14	Rabenkrähe
7b	Eiche	80	klein	16	Elster
8	Eiche	50	klein	16	Elster

¹ Brutnachweis bzw. Brutverdacht windenergiesensibler Großvogelart.

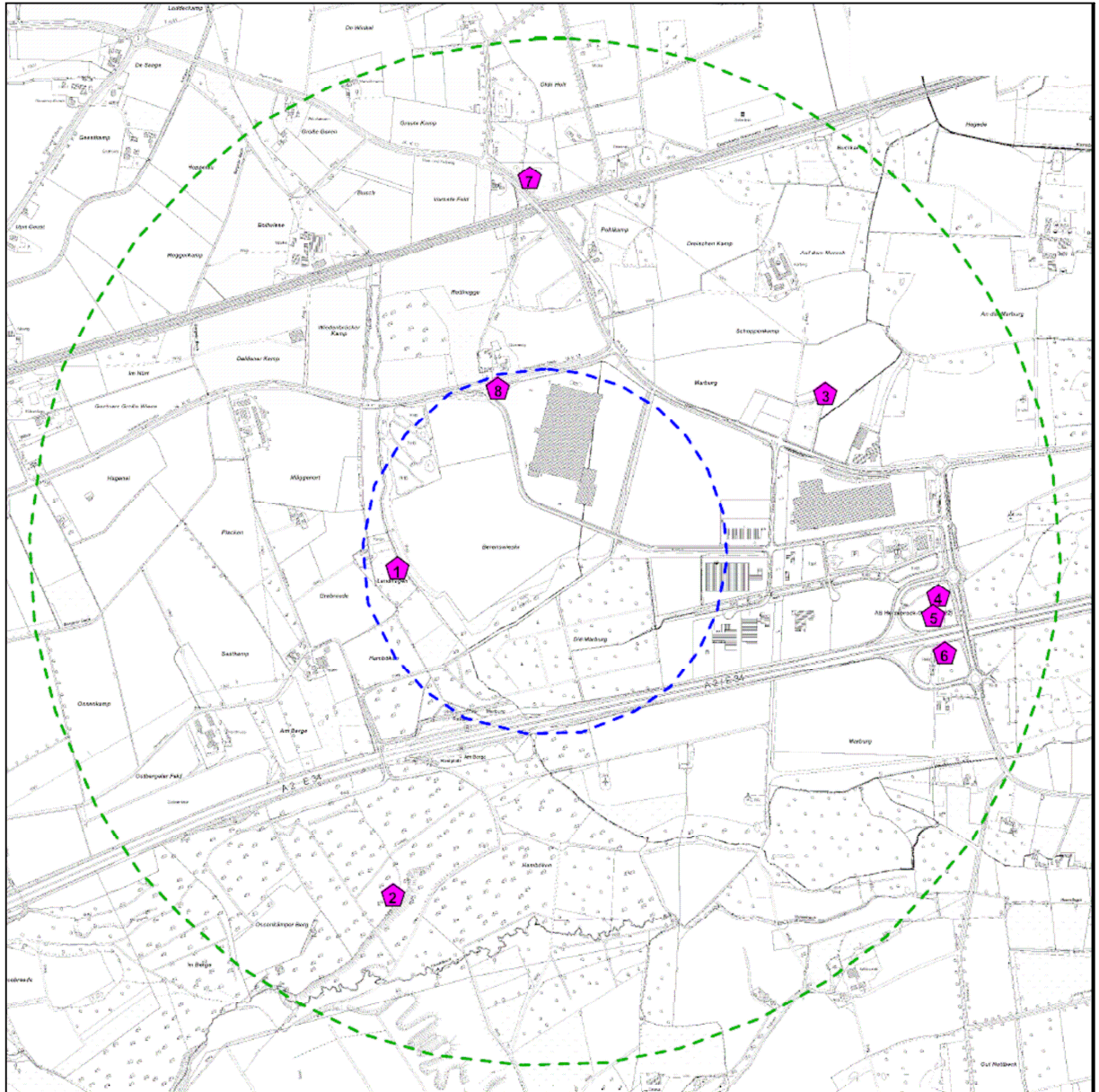


Abbildung 3.1: Lage und Bezeichnung der Bäume mit Horsten bzw. großen Nestern.

3.3. Zug- und Rastvögel (hier: Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer)

Während des Frühjahrszuges konnten bis zu 16 rastende Exemplare des *Kiebitzes* nachgewiesen werden, die sich mindestens zwischen dem 24.02. und dem 03.03.2022 im Gebiet aufhielten (s. Abb. 3.2). Bis Ende März nahm die Zahl dann ab, wahrscheinlich da Brutreviere besetzt wurden und wohl auch einige Vögel abzogen. Bei drei Begehungen wurden zudem bis zu fünf Exemplare der *Bekassine* an den Feuerlöschteichen im Nordwesten des Gebietes beobachtet (s. Abb. 3.2). Da diese Art nicht im Fokus stand und zudem nur schwer nachweisbar ist (alle Nachweise gelangen durch zufällig auffliegende Vögel), gehen wir davon aus, dass *Bekassinen* an den Löschteichen regelmäßig und auch in größerer Zahl rasten. Vorkommen weiterer Limikolen sind in diesem Bereich zu erwarten.

Während des Herbstzuges konnten bei keinem der 27 Beobachtungstermine Exemplare des *Kiebitzes* nachgewiesen werden. *Gold- und Mornellregenpfeifer* wurden weder im Frühjahr noch im Spätsommer/Herbst/Winter im Untersuchungsgebiet gefunden.

Erwähnenswert ist die Beobachtung von zwei rastenden *Rotmilanen* am 19.08. und sechs ziehenden Exemplaren am 22.10.2022 (s. Abb. 3.2).

Tabelle 3.2: Rastvögel.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS ⁴	Rote Liste ¹			Ez ⁵	Lebensraum ⁶
		1 ²	2 ³		BRD	NRW	WB		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	R	JZW	§§	V ^w	3 ^w	•	U	GW
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	R	JZW	§§	V ^w	3 ^w	•	U	FW,fs,ff
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	R	Z	§§	3 ^w	*W	•	—	WR,(wa,wl)

¹ **Rote Liste:** BRD: 2013 (HÜPPOP ET AL.); NRW: 2016 (SUDMANN ET AL.); 2^w: stark gefährdet (als wandernde Art); 3^w: gefährdet (als wandernde Art); V^w: Art der Vorwarnliste (als wandernde Art); •: nicht bewertet

² **Status in vorliegender Untersuchung:** R: Rastvogel

³ **Jahreszeitlicher Status in NRW** (HERKENRATH 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

⁴ **AS:** Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

⁵ **Ez:** Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW als Rastvogel (atlantisch) (nach MUNLV 2007 u. Abgleich mit Informationssystem des LANUV 04.01.2023): U: ungünstig, — : nicht bewertet

⁶ **Lebensraum** (nach HAAFKE & LAMMERS 1986): FF: Feldflur, Ackerflur; FW: Wiesen und Weiden; GW: Feucht- und Sumpfwiesen u. –weiden; WA: Laubwaldaltholzbestände; WL: Laubwald; WR: Waldrand; Großbuchstaben bezeichnen den charakteristischen Lebensraum, Kleinschreibung symbolisiert das Vorkommen in weiteren Lebensräumen.

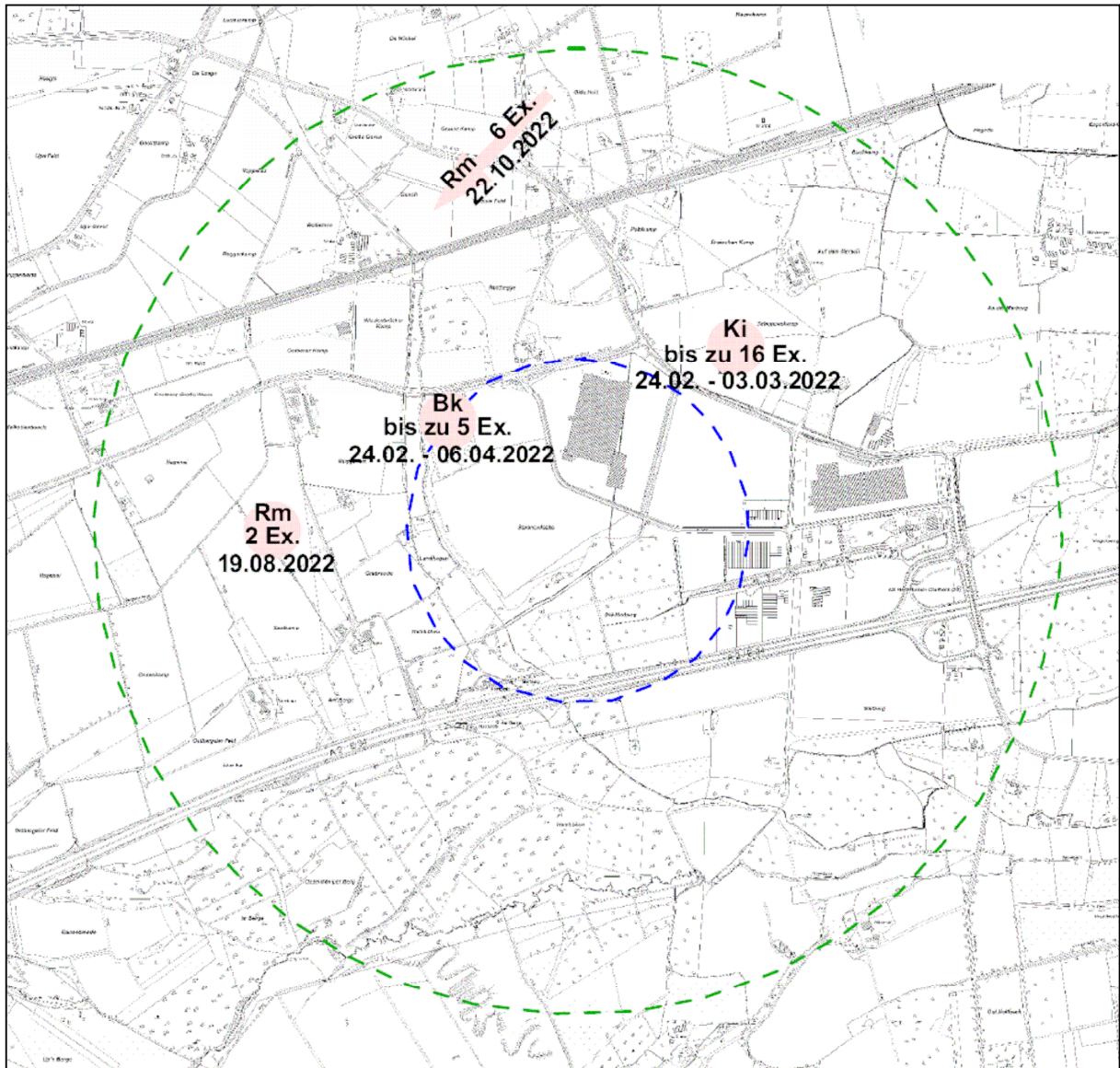


Abbildung 3.2: Relevante Rastvogelarten. Angegeben ist neben der Art die Anzahl der beobachteten Exemplare und die Beobachtungsdaten. Erläuterungen: Bk: Bekassine, Ki: Kiebitz, Rm: Rotmilan.

4. Beschreibung der wertgebenden Arten und Bewertung der ökologischen Bedeutung (Brutvögel und Nahrungsgäste)

Der Untersuchungsbereich weist insgesamt 48 Brutvögel bzw. Nahrungsgäste auf, von denen 41 Arten innerhalb des Gebietes brüten.

Zwölf der vorkommenden Brutvögel bzw. Nahrungsgäste (*Baumpieper*, *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Kiebitz*, *Lachmöwe*, *Mäusebussard*, *Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, *Sperber*, *Star*, *Turmfalke*, *Waldkauz*) werden seitens des LANUV als planungsrelevant in NRW angesehen und nachfolgend kurz beschrieben.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Als Brutvogel mit einem Paar nachgewiesen.

Schutzstatus: besonders geschützt

Gefährungsgrad: BRD Art der Vorwarnliste / NRW / Westfälische Bucht stark gefährdet (Kategorie 2)

Langzeittrend (LT): NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als –20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB sehr starke Abnahme (mehr als –50 %)

Trendgefährdung: 1

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): ungünstig, sich verschlechternd

Status in NRW: Zugvogel

20000 – 30000 Brutpaare (2015)¹

Lebensraumansprüche: Brütet in offenem bis halboffenem Gelände mit hohen Singwarten und reich strukturierter Krautschicht. Nahrungssuche auch unter Bäumen, Büschen oder Feldrändern.

Naturschutzrelevanz: Die Art profitiert durch die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, halboffener Kulturlandschaften mit hohen Gehölzbeständen als Singwarten (v.a. Feldgehölze, Hecken, Bäume), zudem ist das Zulassen der Sukzession auf Windwurfflächen von Vorteil. Weitere Maßnahmen sind die Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Gras- und Krautfluren als Nahrungsflächen (z.B. lichte Waldbereiche, Waldlichtungen, sonnige Waldränder, Säume, Grünland, Brachen, Heideflächen, Moore) und die Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Als Brutvogel nachgewiesen.

Schutzstatus: besonders geschützt

Gefährungsgrad: BRD / NRW / Westfälische Bucht gefährdet (Kategorie 3)

Langzeittrend (LT)²: NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als –20 %)

Kurzzeittrend (KT)³: NRW / WB sehr starke Abnahme (mehr als –50%)

Trendgefährdung: 1

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): ungünstig, sich verschlechternd

Status in NRW: Jahresvogel, Durchzügler, Wintergast

100000 Brutpaare (2015)

Lebensraumansprüche: Die *Feldlerche* ist ein Vogel der offenen Kulturlandschaft mit niedriger Vegetation. Ursprünglich wurden Wiesen besiedelt, heute aber treten höhere Brutdichten im Ackerland auf. Als Bruthabitat wird kurzes und lückiges Gras oder Getreide bevorzugt.

¹ (LANUV 2022)

² Umfasst die Bestandsentwicklung über einen Zeitraum von etwa 100 Jahren.

³ Umfasst die Bestandsentwicklung über die letzten 25 Jahre.

Naturschutzrelevanz: Der Bestand der *Feldlerche* ist in NRW seit dem II. Weltkrieg höchstwahrscheinlich um mehr als 80 % zurückgegangen. Ursachen liegen vor allem in der deutlich intensivierten Landnutzung (z.B. durch Zusammenlegung der Ackerschläge, der beschleunigte und dichtere Aufwuchs, Veränderungen in der Fruchtfolge oder Rückgang im Anbau besonderer Ackerfrüchte wie Hafer) und im Flächenverbrauch. Durch die Anlage von Fehlstellen in Getreideflächen (*Feldlerchenfenster*), doppelten Reihenabstand bei der Getreideaussaat oder die Anlage von Blühstreifen können Populationen der *Feldlerche* lokal erfolgreich gestützt werden. Aktuelle Untersuchungen zeigen aber, dass einzelne Maßnahmen den Bestandsrückgang der gefährdeten *Feldlerche* allein nicht aufhalten können.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Als Brutvogel mit einem Paar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Schutzstatus: besonders geschützt

Gefährungsgrad: BRD stark gefährdet (Kategorie 2) / NRW / Westfälische Bucht gefährdet (Kategorie 3)

Langzeittrend (LT): NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als -20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB starke Abnahme (-20 bis -50%)

Trendgefährdung: 1

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): ungünstig

Status in NRW: Zugvogel

2500 Brutpaare (2015)

Lebensraumsprüche: Als Lebensraum nutzt der *Feldschwirl* gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai).

Naturschutzrelevanz: Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern mit Gebüsch, Hochstauden, feuchten Brachen, größeren Waldlichtungen, störungsarmen Gewässerrändern. Zulassen der Sukzession auf Windwurfflächen und Waldlichtungen statt Aufforstung. Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. kein Biozideinsatz).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Schutzstatus: streng geschützte Art des Art. 4 (2) VS-RL

Gefährungsgrad: BRD / NRW / Westfälische Bucht stark gefährdet (Kategorie 2)

Langzeittrend (LT): NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als -20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB sehr starke Abnahme (mehr als -50%)

Trendgefährdung: 1

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): schlecht

Status in NRW: Jahresvogel, Durchzügler, Wintergast

unter 12000 Brutpaare (2015)

Lebensraumsprüche: Weitgehend offene Landschaft; besiedelt unterschiedliche Biotope: Salzwiesen, Grünland, Äcker, Hochmoore, aber auch Schotter- und Ruderalplätze; von Bedeutung für die Ansiedlung sind gehölzarme, offene Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation, sowohl bei der Ansiedlung als auch während der Aufzucht der Jungvögel. Zur Zugzeit werden ähnliche Flächen aufgesucht.

Naturschutzrelevanz: Nahrungssuchende Durchzügler treten zur Zugzeit in Trupps auf, meist im Umfeld von Gewässern, aber auch in größeren Grünlandbereichen abseits von Flüssen oder Seen. Diese regelmäßig besuchten Flächen spielen als „Trittsteine“ auf dem Zug eine

wichtige Rolle und müssen erhalten werden. Brutplätze sind grundsätzlich zu schützen, außerdem ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus (z.B. MUNLV 2007), so dass hier regulierend eingegriffen werden sollte.

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet angetroffen.

Schutzstatus: besonders geschützt, Koloniebrüter

Gefährdungsgrad: BRD / NRW / Westfälische Bucht nicht gefährdet

Langzeittrend (LT): NRW / WT deutliche Zunahme (mehr als 20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WT sehr starke Abnahme (mehr als -50%)

Trendgefährdung: 3

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): ungünstig

Status in NRW: Jahresvogel, Durchzügler, Wintergast
2000-2500 Brutpaare (2015)

Lebensraumansprüche: Binnenlandbruten hauptsächlich auf Inseln von Seen und Flüssen; Nahrungsgebiete: neben dem Umfeld der Gewässer, über Grünland und Ackerland.

Naturschutzrelevanz: Die Art tritt häufig als Durchzügler und Wintergast in vielen Grünlandbereichen, auch weit ab von Gewässern, auf. Brutplätze sind zu schützen.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹.

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdungsgrad: BRD / NRW / Westfälische Bucht nicht gefährdet

Langzeittrend (LT): NRW / WB gleich bleibend (+/- 20%)

Kurzzeittrend (KT): NRW deutliche Zunahme (mehr als +25%) / WB gleich bleibend (+/- 20%)

Trendgefährdung: 5

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): günstig

Status in NRW: Jahresvogel, Durchzügler, Wintergast
9.000-17000 Brutpaare (2015)

Lebensraumansprüche: Als Lebensraum werden Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat) genutzt.

Naturschutzrelevanz: Der *Mäusebussard* ist sehr anpassungsfähig und nutzt zur Brut auch Einzelbäume und Siedlungsränder sowie Friedhöfe. Die Nahrungssuche erfolgt häufig auch als Ansitzjäger an Straßenrändern, insbesondere an Schnellstraßen und Autobahnen.

Derzeit ist kein besonderer Schutz erforderlich. Bekannte Brutplätze müssen aber erhalten werden.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Als Brutvogel nachgewiesen.

Schutzstatus: besonders geschützt und Art des Art. 4 (2) VS-RL

Gefährdungsgrad: NRW / Westfälische Bucht gefährdet (Kategorie 3)

Langzeittrend (LT): NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als -20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB starke Abnahme (-20 bis -50%)

Trendgefährdung: 1

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): ungünstig

Status in NRW: Zugvogel
7500-10000 Brutpaare (2015)

Lebensraumansprüche: Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften; bevorzugte Bruthabitate sind

¹ Als Untersuchungsgebiet wird der 500m-Radius um die geplante WEA betrachtet.

gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort. Über 300 m NN selten.

Naturschutzrelevanz: Biotopverluste treten insbesondere durch Beseitigung von Gebüschvegetation, Durchforstung, Pflegeschnitt oder Abholzung auf.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Als Nahrungsgast nachgewiesen.

Schutzstatus: besonders geschützt

Gefährdungsgrad: BRD Art der Vorwarnliste / NRW / Westfälische Bucht gefährdet (Kategorie 3)

Langzeittrend (LT): NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als -20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB sehr starke Abnahme (mehr als -50%)

Trendgefährdung: 1

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): ungünstig

Status in NRW: Zugvogel

100.000-150.000 Brutpaare (2015)

Lebensraumansprüche: Die *Rauchschwalbe* brütet in Dörfern, aber auch im städtischen Lebensraum. Die größte Dichte erreicht die Art an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, die auch zur Nahrungssuche genutzt werden. Nahrungshabitate sind reich strukturierte Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von etwa 500 m um den Neststandort.

Naturschutzrelevanz: Die Art ist ein Indikator für kleinbäuerliche, extensiv genutzte Kulturlandschaft. Der Erhalt solcher Strukturen und Nutzungsformen ist für die *Rauchschwalbe* notwendig.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdungsgrad: in BRD / NRW / Westfälische Bucht nicht gefährdet

Langzeittrend (LT): NRW / WB gleich bleibend (+/- 20%)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB gleich bleibend (+/- 20%)

Trendgefährdung: 5

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): günstig

Status in NRW: Jahresvogel, Durchzügler, Wintergast

3700-4500 Brutpaare (2015)

Lebensraumansprüche: Busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangengehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes; zunehmend Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün.

Naturschutzrelevanz: Der Bestand ist derzeit nicht gefährdet und eine besondere Förderung ist aufgrund der stabilen Siedlungsdichte nicht erforderlich.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Schutzstatus: besonders geschützt

Gefährdungsgrad: BRD / NRW / Westfälische Bucht gefährdet (Kategorie 3)

Langzeittrend (LT): NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als -20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB starke Abnahme (-20 bis -50%)

Trendgefährdung: 1

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): ungünstig

Status in NRW: Jahresvogel, Durchzügler, Wintergast
155000-20000 Brutpaare (2014)

Lebensraumansprüche: Der *Star* ist der Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halb-offenen Landschaften sowie feuchten Grasländern. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gefressenem Grünland ist dabei wichtig.

Naturschutzrelevanz: Der Erhalt bzw. die Vermehrung von mäßig intensiv genutzten Dauerweiden ist die Voraussetzung für das Vorhandensein nahrungsreicher Habitats und damit die Nahrungsbasis für ausreichende Nestlingsnahrung, dem wahrscheinlichen Hauptgrund für die dramatische Abnahme der Art.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Als Nahrungsgast nachgewiesen.

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdungsgrad: BRD nicht gefährdet; NRW / Westfälische Bucht Art der Vorwarnliste

Langzeittrend (LT): NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als -20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB gleich bleibend (+/- 20%)

Trendgefährdung: 4

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): günstig

Status in NRW: Jahresvogel, Durchzügler, Wintergast
5.000 bis 8.000 Brutpaare (2015)

Lebensraumansprüche: Der *Turmfalke* besiedelt halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Im Siedlungsbereich werden Nistplätze überwiegend an höheren Gebäuden (Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen usw. allerdings auch in *Schleiereulenkästen* in Gebäuden) bezogen.

Naturschutzrelevanz: In seiner jetzigen Bestandsdichte ist die Art nicht gefährdet, jedoch hat der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einer Abnahme des *Turmfalken* geführt. Der Schutz von vorhandenen Brutplätzen ist eine wichtige Schutzmaßnahme, bei hohem Nahrungsangebot kann der Bestand durch künstliche Nisthilfen erhöht werden.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Als Nahrungsgast festgestellt.

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdungsgrad: in BRD/NRW/Westfälische Bucht nicht gefährdet

Langzeittrend (LT): NRW / WB gleich bleibend (+/- 20%)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB gleich bleibend (+/- 20%)

Trendgefährdung: 5

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): günstig

Status in NRW: Jahresvogel
10.000-15.000 Brutpaare (2015)

Lebensraumansprüche: Lichte Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand; Feld- und Hofgehölze, immer häufiger im Siedlungsbereich (brütet dort zuweilen in Gebäuden in *Schleiereulenkästen*), hier in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen; fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften

Naturschutzrelevanz: Der Bestand ist derzeit nicht gefährdet und eine besondere Förderung ist aufgrund der stabilen Siedlungsdichte nicht erforderlich

Nach LANUV ¹ befindet sich eine der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten in der atlantischen biogeographischen Region von NRW in einem schlechten Erhaltungszustand (*Kiebitz*)

¹ Nach MUNLV 2007 u. Abgleich mit Informationssystem des LANUV am 19.07.2022.

weitere sieben in einem ungünstigen Erhaltungszustand (*Baumpieper*, *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Lachmöwe*, *Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, *Star*). Bei zwei dieser Arten (*Feldlerche*, *Feldschwirl*) ist der Erhaltungszustand mit dem Zusatz „sich verschlechternd“ aufgeführt. Sämtliche übrigen Arten werden mit dem Erhaltungszustand „günstig“ angegeben.

Baumpieper, *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Kiebitz*, *Nachtigall*, *Rauchschwalbe* und *Star* sind außerdem der höchsten Trendgefährdungsstufe (Gefährdungsstufe 1; s. Tab. 2.1, S. 4) zuzuordnen, da für sie sowohl der Langzeittrend der Bestandsentwicklung (über ca. 100 Jahre) als auch der Kurzzeittrend (ca. 25 Jahre) starke Bestandsrückgänge sowohl in NRW als auch in der Westfälischen Bucht verzeichnet (NWO & LANUV 2016). Dasselbe gilt auch für die in NRW nicht als planungsrelevant geführten Arten *Bachstelze*, *Fitis*, *Haussperling* und *Türken- taube*.

Raumbezogene Bewertung

Aufgrund des Brutvorkommens von *Baumpieper*, *Feldschwirl* und *Kiebitz*, die in der Roten Liste von Deutschland bzw. NRW als stark gefährdet geführt werden, wird das Untersuchungsgebiet der „Wertstufe V – Vorkommen von überregionaler Bedeutung“ zugeordnet (vgl. Tab. 2.2, S. 4).

5. Quellen

- BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde, Greven, Kilda-Verlag
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nonpasseres- Nichtsingvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis, Neumann Verlag, Radebeul
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 06.08.2009, gültig ab 01.03.2010
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching
- FROELICH, C. (2010): Avifaunistische Methoden auf dem Prüfstand: Kritische Bewertung von Erfassungsmethoden im Rahmen des Monitorings von Brutvogelbeständen in Naturwaldreservaten, Vogelwelt 131: 1-29
- HAAFKE J.; LAMMERS, D. (1986): Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen; Ratinger Protokolle; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2 ; Ratingen
- HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. Charadrius 31:S.101-108
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1.Fassung, 31.Dezember 2012; Ber. Vogelschutz 49/50: 23-84
- LANUV (HRSG.)(2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.
- LANUV (2022): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (Internet-Zugriff 19.07.2022).
- MUNLV (HRSG.)(2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Düsseldorf
- NLÖ (HRSG) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben; Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 23.Jg. Nr.4 S. 117-152
- NWO (HRSG.)(2002): Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37
- NWO & LANUV (HRSG.)(2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- NWO & LANUV (HRSG.)(2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung; Charadrius 52: Heft 1+2 S.1-66
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O.HÜPPOP, J. STAHLER, P.SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6.Fassung, 30.September 2020; Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SUDMANN, ST. ET AL.(2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2.Fassung, Stand: Juni 2016; Charadrius 52: Heft 1+2 S.67-108
- SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.)(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4.Fassung, 30.November 2007; Ber. Vogelschutz 44 23-81

6. Anhang

Tabelle 1: Artenliste Avifauna

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS ⁴	Rote Liste ¹			Ez ⁵	Lebensraum ⁶
		1 ²	2 ³		BRD	NRW	WB		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr,fb,fg
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	JZW	§	*	V	V	G	FG,gb,gs,bg,ga
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	Z	§	V	2	2	U↓	WR,fb
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wr,fg
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr,fg
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	J	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,(wr,bg)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	Z	§	*	*	*	G	FH,wr,bg
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,wr,bg
Elster	<i>Pica pica</i>	B	J	§	*	*	*	G	BG,wr,fb
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	JZW	§	3	3S	3	U↓	FF,fw,fb
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	Z	§	2	3	3	U	GW
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	Z	§	*	V	V	G	WL,wa,wr,bg
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	J	§	*	*	*	G	WL,wa,wr,bg,fg
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	WN,wa,wl,wr,bg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	FH,wr,fb,bg
Graugans	<i>Anser anser</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	GS,fs,fa
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wr,fg
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	J	§§	*	*	*	G	WR,wa,wl,(fg,bg)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	Z	§	*	*	*	G	BS,fg,bg,ga
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	J	§	*	V	V	G	BS,fg,bg
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr,fb
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	J	§	●	●	●	G	WR,ff,fw
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	B	JZW	§	X	●	●	G	GS
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B	JZW	§§	2	2S	2	S	FW,fs,ff
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	J	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,wr,bg
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr,fg
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	JZW	§	*	*	*	U	GS
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	JZW	§§	*	*	*	G	WR,wa,wl,wn
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Z	§	*	*	*	G	WL,wa,wr,bg

¹ **Rote Liste:** BRD: 2020 (RYSILAVY ET AL); NRW und WB (Westfälische Bucht): 2016 (NWO & LANUV); 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet.; ●: nicht bewertet;

² **Status in vorliegender Untersuchung:** B: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG).

³ **Jahreszeitlicher Status in NRW** (HERKENRATH 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

⁴ **AS:** Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

⁵ **Ez:** Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (atlantisch) (nach MUNLV 2007 u. Abgleich mit Informationssystem des LANUV 19.07.2022): G: günstig; S: schlecht; U: ungünstig; ↓: sich verschlechternd.

⁶ **Lebensraum** (nach HAAFKE & LAMMERS 1986): BG: lockere Siedlung mit Gärten, Grünanlagen, Parks, Friedhöfen u.ä.; BS: städtischer Bereich; FB: offene Landschaft mit Brachen, Ödland, Ruderalflächen, Schonungen; FF: Feldflur, Ackerflur; FG: offenen Landschaft mit Gebäuden, Streuobstwiesen, Kopfbäumen; FH: offenen Landschaft mit Hecken; FW: Wiesen und Weiden; GA: Abgrabungen; GB: fließende Gewässer; GR: Röhrichte; GS: stehende Gewässer; GW: Feucht- und Sumpfwiesen u. – weiden; WA: Laubwaldaltheilbestände; WL: Laubwald; WN: Nadelwald; WR: Waldrand; Großbuchstaben bezeichnen den charakteristischen Lebensraum, Kleinschreibung symbolisiert das Vorkommen in weiteren Lebensräumen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS ⁴	Rote Liste ¹			Ez ⁵	Lebensraum ⁶
		1 ²	2 ³		BRD	NRW	WB		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	Z	§	*	3	3	U	WR,wa,wl,fh,(bg)
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	J	§	•	•	•	G	Gs,gb
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	WR,wa,wl,wn,fh,
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	Z	§	V	3	3	U	FG,(bg)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	WN,bg,wa,wl,wr
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,wr,fh,bg
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	WL,wa,wr,bg,(wn)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	Z	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	JZW	§§	*	*	*	G	WN, wa,wl
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	JZW	§	3	3	3	U	BG,wa,wl,wn,wr,fg
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wr,fh,fb
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	GB,gs,wa,wl,wn,w,fw,fs,fr
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	B	JZW	§§	V	V	V	G	GS,gb,(gr)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	J	§	*	V	V	G	BG,bs,fg
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	JZW	§§	*	V	V	G	FG,wr,ga,(bs)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG	J	§§	*	*	*	G	WA,wl,wn,wr,fg,bg
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	Z	§	*	*	*	G	FW,ff,gw,(ga,fb)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	GB,wa,wl,wn,wr,fh
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	Z	§	*	*	*	G	WR,wa,wl,wn,bg

48 Arten: 41 Brutvogelarten, 7 Nahrungsgäste

In **roter Schrift** sind Arten hervorgehoben, die in NRW als planungsrelevant¹ bezeichnet werden.

Anzahl an Arten in den einzelnen Rote-Liste-Kategorien bzw. Vorwarnliste (der Brutvögel (B) und Nahrungsgäste (NG))

Rote Liste Kategorie	BRD		NRW		WB	
	B	NG	B	NG	B	NG
0						
1						
2	2		2		2	
3	2		4	1	4	1
R						
V	2	1	5	1	5	1

¹ Als „planungsrelevante Arten“ werden in NRW Vogelarten des Anhang I der VS-RL sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL bezeichnet. Außerdem sämtliche streng geschützten Vogelarten und Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen.

Tabelle 2: Trendgefährdung der bedeutsamen¹ Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS	Trend NRW			Trend WB			Trendgefährdung
		1	2		HK	LT	KT	HK	LT	KT	
Bachstelze	Motacilla alba	B	JZW	§	h	<	-2	h	<	-2	1
Baumpieper	Anthus trivialis	B	Z	§	mh	<	-3	mh	<	-3	1
Feldlerche	Alauda arvensis	B	JZW	§	h	<	-3	h	<	-3	1
Feldschwirl	Locustella naevia	B	Z	§	mh	<	-2	mh	<	-2	1
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	Z	§	h	<	-2	h	<	-2	1
Grünspecht	Picus viridis	B	J	§§	h	=	1	mh	=	1	8
Hausperling	Passer domesticus	B	J	§	h	<	-2	h	<	-2	1
Kiebitz	Vanellus vanellus	B	JZW	§§	mh	<	-3	mh	<	-3	1
Lachmöwe	Larus ridibundus	NG	JZW	§	mh	>	-3	ex	>	-3	3
Mäusebussard	Buteo buteo	NG	JZW	§§	mh	=	1	mh	=	=	5
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	B	Z	§	mh	<	-2	mh	<	-2	1
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	Z	§	h	<	-3	h	<	-3	1
Sperber	Accipiter nisus	NG	JZW	§§	mh	=	=	mh	=	=	5
Star	Sturnus vulgaris	B	JZW	§	h	<	-2	h	<	-2	1
Teichhuhn	Gallinula chloropus	B	JZW	§§	mh	<	=	mh	<	=	4
Türkentaube	Streptopelia decaocto	B	J	§	h	ne	-2	h	ne	-2	1
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	JZW	§§	mh	<	=	mh	<	=	4
Waldkauz	Strix aluco	Ng	J	§§	mh	=	=	mh	=	=	5

In **roter Schrift** sind Arten hervorgehoben, die in NRW als planungsrelevant bezeichnet werden.

Status 1: Status in vorliegender Untersuchung: B: Brutvorkommen; Bv: Brutverdacht; D: Durchzügler; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG >D).

Status 2: Jahreszeitlicher Status in NRW (Herkenrath 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

AS: Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

Trend: Bestandstrend.

HK: Häufigkeitsklasse: h: häufig; mh: mäßig häufig; s: selten; ss: sehr selten; es: extrem selten

LT: Langzeittrend: <: mäßiger bis starker Rückgang; =: gleich bleibend; >: deutliche Zunahme, ne: nicht eingestuft, ●: nicht bewertet;

KT: Kurzzeittrend: -3: sehr starke Abnahme; -2: starke Abnahme; =: gleich bleibend; 1: deutliche Zunahme, ne: nicht eingestuft, ●: nicht bewertet;

Trendgefährdung: ergibt sich als Durchschnittswert aus den Lang- und Kurzzeittrends für NRW bzw. der Westfälischen Bucht (NWO & LANUV 2016).

¹ Als „bedeutsame Arten“ werden neben den planungsrelevanten Arten auch Vogelarten der regionalen Roten Liste (Westfälische Bucht) und der entsprechenden Vorwarnlisten (Deutschland, NRW, Westfälische Bucht) zusammengefasst.

Tabelle 3: Untersuchungstermine zur Horstkontrolle.

Durchgang	Datum	Beobachtungsphase
1.	27.03.2022	nachmittags
2.	16.04.2022	nachmittags
3.	02.05.2022	vormittags
4.	30.06.2022	vormittags

Tabelle 4: Untersuchungstermine zur Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste.

Durchgang	Datum	Beobachtungsphase
1.	06.03.2022	morgens
2.	09.03.2022	nachmittags
3.	27.03.2022	abends / nachts
4.	03.04.2022	vormittags
5.	06.04.2022	vormittags
6.	16.04.2022	abends / nachts
7.	02.05.2022	morgens
8.	02.06.2022	abends / nachts
9.	30.06.2022	morgens
10.	18.07.2022	morgens

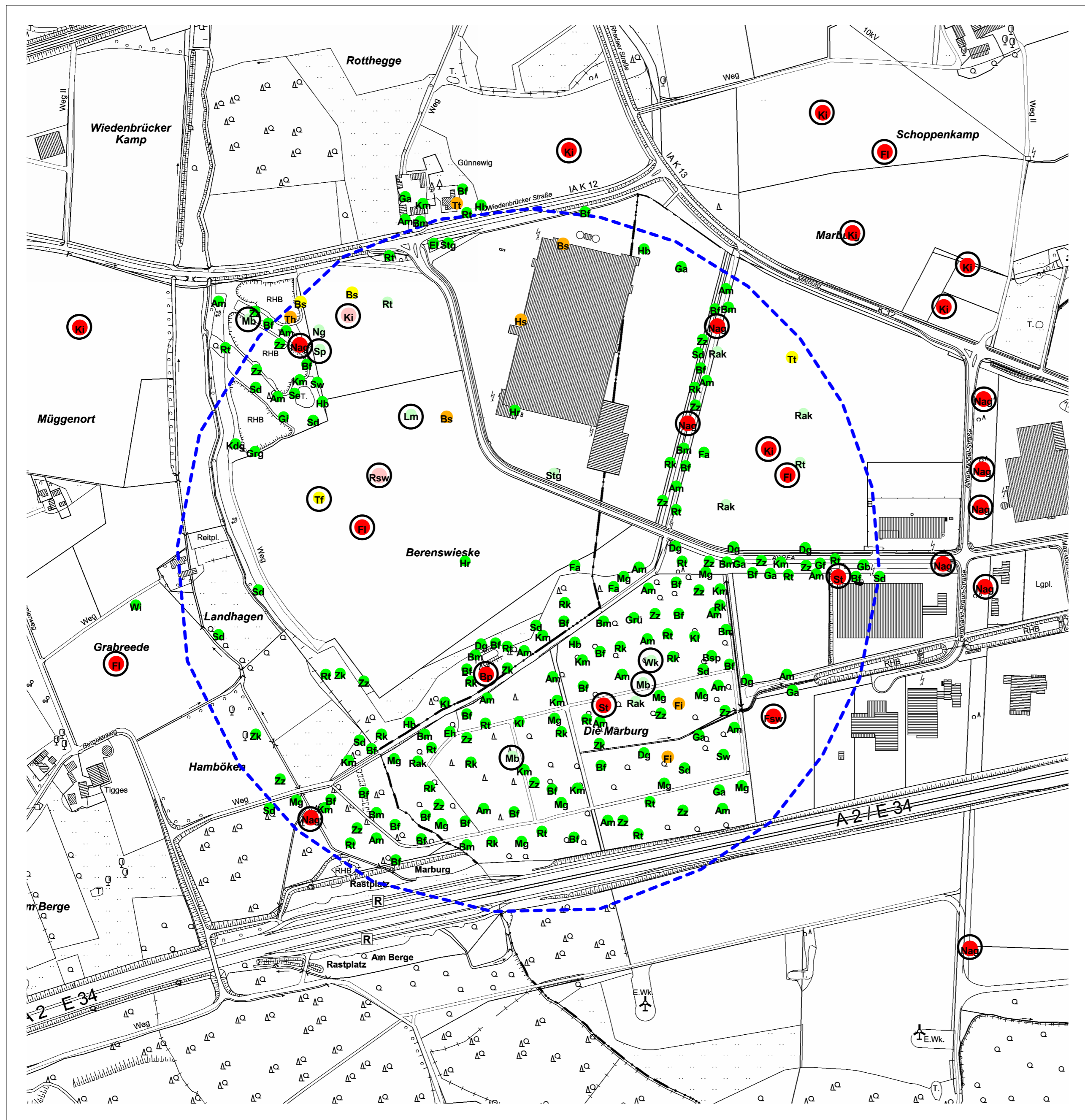
Tabelle 5: Untersuchungstermine zur Erfassung der ausgewählten Zugvogelarten (Frühjahr)

Durchgang	Datum	Beobachtungsphase
1.	24.02.2022	mittags / nachmittags
2.	03.03.2022	mittags / nachmittags
3.	06.03.2022	vormittags
4.	09.03.2022	mittags / nachmittags
5.	18.03.2022	nachmittags
6.	27.03.2022	vormittags
7.	03.04.2022	vormittags
8.	06.04.2022	vormittags
9.	16.04.2022	nachmittags

Tabelle 6: Untersuchungstermine zur Erfassung der ausgewählten Zugvogelarten (Herbst)

Durchgang	Datum	Beobachtungsphase
1.	01.08.2022	vormittags
2.	07.08.2022	vormittags
3.	12.08.2022	mittags/ nachmittags
4.	15.08.2022	mittags / nachmittags
5.	19.08.2022	vormittags
6.	23.08.2022	vormittags
7.	26.08.2022	vormittags
8.	31.08.2022	vormittags
9.	02.09.2022	nachmittags
10.	07.09.2022	vormittags
11.	13.09.2022	mittags/ nachmittags
12.	16.09.2022	vormittags
13.	20.09.2022	mittags / nachmittags
14.	26.09.2022	vormittags
15.	04.10.2022	vormittags
16.	11.10.2022	vormittags

Durchgang	Datum	Beobachtungsphase
17.	18.10.2022	vormittags
18.	22.10.2022	vormittags
19.	29.10.2022	mittags/ nachmittags
20.	05.11.2022	mittags / nachmittags
21.	12.11.2022	vormittags
22.	19.11.2022	vormittags
23.	25.11.2022	vormittags
24.	30.11.2022	vormittags
25.	04.12.2022	vormittags
26.	07.12.2022	vormittags
27.	15.12.2022	vormittags



Legende

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Brutvogel | Nahrungsgast |
| ● ungefährdete Art | Mb |
| ● Art der Vorwarnliste | Tf |
| ● Art der Roten Liste | Rsw |
| ○ | planungsrelevante Art in NRW |

Abkürzungen

- | | |
|---------------------|----------------------|
| Am Amsel | Kl Kleiber |
| Bf Buchfink | Km Kohlmeise |
| Bm Blaumeise | Lm Lachmöwe |
| Bp Baumpieper | Mb Mäusebussard |
| Bs Bachstelze | Mg Mönchsgrasmücke |
| Bsp Buntspecht | Nag Nachtigall |
| Dg Dorngrasmücke | Ng Nilgans |
| Eh Eichelhäher | Rak Rabenkrähe |
| El Elster | Rk Rotkehlchen |
| Fa Fasan | Rsw Rauchschnalbe |
| Fi Fitis | Rt Ringeltaube |
| Fl Feldlerche | Sd Singdrossel |
| Fsw Feldschwirl | Se Stockente |
| Ga Goldammer | Sp Sperber |
| Gb Gartenbaumläufer | St Star |
| Gf Grünfink | Stg Stieglitz |
| Gi Gimpel | Sw Schwanzmeise |
| Grg Graugans | Tf Turmfalke |
| Grü Grünspecht | Th Teichhuhn |
| Hb Heckenbraunelle | Tt Türkentaube |
| Hr Hausrotschwanz | Wi Wiesenschafstelze |
| Hs Haussperling | Wk Waldkauz |
| Kdg Kanadagans | Zk Zaunkönig |
| Ki Kiebitz | Zz Zilpzalp |

— Grenze des Untersuchungsgebietes für Brutvögel

Arbeitsgemeinschaft
Biotopkartierung
Hadasch - Meier - Starrach GbR
Loarer-Str. 318
32051 Herford
05221-31022
biotopkartierung
@arcor.de

Herford, im Juli 2022

Bearbeiter:
Jörg Hadasch
Dipl.-Biol. Dorothee Starrach
Dipl.-Biol. Martin Starrach



Auftraggeber:

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Anlage Ergebniskarte Brutvögel und Nahrungsgäste

Avifaunistische Untersuchung im
Rahmen der Planung zu einer
Windenergieanlage in Oelde